A. Arnold

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Ueber

Beschränkung

der

Deflorations- und Alimentations-

dann der

Injurienklagen.

Von

Dr. Friedrich Christian von Arnold,
königl. bayer. Staats- und Reichsrath, dann Präsidenten des protestantischen Oberconsistoriums zu München.

Erlangen 1851.
Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Einleitung.

§. 1.

Zwei Classen von Civilklagen, welche äußerst nachtheilig auf Moralität und Wohlhabenheit wirken, sind noch jetzt im größten Theile von Deutschland durch die Civilgesetze gestattet: die Deflorations-, Entschädigungs- und Alimentationsklagen wegen außerehelicher Schwängerung und die Civilklagen wegen Injurien.

Die Beschränkung beider Classen auf rechtes Maas und Ziel ist dringend nothwendig und so sehr dies auch nicht nur von allen Sachkundigen, sondern überhaupt von beinahe allen denen anerkannt wird, die hierüber nachdenken und ein Urtheil zu fällen im Stande sind, so schwer fällt es den Legislatoren, hier kräftig Hand anzulegen.

Ein Bedenken gegen neue Gesetze in diesen Beziehungen besteht hie und da in der Meinung, daß fragmentarische Gesetze wegen ihres Eingreifens in das ganze System der Gesetzgebung nicht räthlich seien. Dagegen ist aber zu erwägen: 1) es gehört ja nur gründliche Kenntniß der Civilgesetzgebung eines Staates und aufmerksame Prüfung ihrer einzelnen Theile dazu, um das Eingreifen partieller Gesetze in das ganze Civilrecht voraus zu beurtheilen und wenn in einem Staate mehrere Civilgesetzgebungen herrschen, so ist zwar diese Beurtheilung mühsamer, aber nicht unmöglich. Hat man

auch hie und da mit fragmentarischen Gesetzen unangenehme Erfahrungen gemacht, so darf man doch nicht vergessen, daß hieran gewöhnlich die Eilfertigkeit, mit welcher solche Gesetze — gewöhnlich aus Veranlassung besonderen Anstoßes — gefertigt werden, die Schuld trage. 2) Wenn man fragt, ob die Nachtheile, welche aus fragmentarischer Gesetzgebung entstanden, größer als die Vortheile sind, die durch diese Gesetzgebung herbeigeführt wurden, so wird die Wagschale beinahe immer zu Gunsten der neuen Gesetze sinken und nur selten wird man den ernsten Wunsch hören, daß der alte Zustand gegen Aufhebung des neuen Gesetzes wieder eingeführt werden möge. 3) Durch fragmentarische Gesetze dringenden Nothständen nicht abhelfen zu wollen, läßt sich nur da rechtfertigen, wo Abhülfe des Nothstandes *in naher Aussicht* steht. Wer eine allgemeine deutsche Civilgesetzgebung oder in den einzelnen deutschen Staaten allgemeine Civilgesetzgebungen in naher Aussicht glaubt, der gibt sich einer sanguinischen Hoffnung hin, deren Erfüllung er nur erleben kann, wenn er noch bei sehr gutem Alter ist. Schon die Frage, ob eine allgemeine Civilgesetzgebung für ganz Deutschland gegeben werden soll, ist — besonders bei unseren jetzigen deutschen Zuständen — ein Hemmschuh, indem bis zur Vereinigung über diesen Punkt, namentlich über die Principien, über die Art der Ausführung und selbst über das Personale, ziemliche Zeit vergehen wird, inzwischen aber so mancher einzelne Staat aus dem Plane eines allgemeinen deutschen Civilgesetzbuches Veranlassung schöpft, die Frage über ein Civilgesetzbuch für sein Inneres ausgesetzt sein zu lassen. Wird aber auch, sei es an einem allgemeinen deutschen Civilgesetzbuche, sei es an dem Civilgesetzbuche für einen einzelnen deutschen Staat, Hand angelegt, so muß man den Um-

fang solcher Arbeit kennen, um zu wissen, daß mehrere Jahre erforderlich sind, um ein solches Werk, bei welchem die bisher in den einzelnen Gebietstheilen bestehenden Gesetze zu kennen und zu berücksichtigen sind, zu Stande zu bringen. Ist vollends noch Zustimmung eines Landtags erforderlich, so ist ein noch größerer Zeitraum erforderlich. 4) Hat man in Hinsicht auf die Klagen aus außerehelichem Beischlafe in England, in Württemberg, in Baden, in Hessen = Darmstadt, in Sachsen-Altenburg und hinsichtlich der Injurienklagen in Preußen sich zur fragmentarischen Gesetzgebung entschließen können und da, wo man nicht in der Art der Ausführung gefehlt, wohlthätige Folgen geerntet, so können auch andere Staaten gleichen Erfolg hoffen.

§. 2.

Die Gegenstände, von welchen in der vorliegenden Abhandlung die Rede, sind so dringender Natur, daß eine allgemeine Civilgesetzgebung nicht abgewartet werden darf. Besonders zu erwägen ist die furchtbar zunehmende Zahl des außerehelichen Proletariats [1]) und die immer mehr zunehmende Entsittlichung bezüglich der Befriedigung des Geschlechtstriebes: aber auch von großer Bedeutung ist das fortwährende Nähren der Feindschaft und der Verfolgungssucht, so wie der bedeutende Kostenaufwand, welchen die Injurienprocesse veranlassen. Auch darf nicht übersehen werden, daß die große Zahl der Deflorations=, Alimentations= und Injurienprocesse, welche die Gerichte belastet [2]), theils andere

[1]) Sehr treffend hat sich hierüber unter andern auch geäußert: Freih. von Holzschuher, die materielle Noth der untern Volksklassen. Augsburg 1850.

[2]) Im Königreiche Bayern diesseits des Rheins, wo

erheblicher Processe an der Erledigung hindert, theils eine größere Zahl von Gerichtspersonen und damit größeren Aufwand der Staatskasse ohne Beförderung des allgemeinen Wohles, ja zu dessen Nachtheil erfordert.

§. 3.

Ueberzeugt, daß Hülfe geschafft werden muß und geschafft werden kann, glaubte der Verfasser, den Gegenstand in Anregung bringen zu müssen. Möge dieser Schrift ruhige gründliche vorurtheilsfreie Würdigung werden: möge sie beitragen zur Hebung von Mißständen in der Gesetzgebung, zur Hebung der Sittlichkeit, zum Wohle des Vaterlandes.

I.

Deflorations-, Entschädigungs- und Alimentationsklagen wegen außerehelichen Beischlafs.

§. 4.

Gerecht sind die Klagen über stets wachsende Unsittlichkeit und über stets wachsende außereheliche

---

jährlich noch von Hermanns Statistik 29,000 außereheliche Kinder geboren werden, sind bei einer Bevölkerung von nicht vollen 4 Millionen nach einem ungefähren Anschlage von den Gerichten zu entscheiden: I. Deflorations- und Alimentationsprocesse: 80 bei dem Oberappellationsgerichte, 600 bei den Appellationsgerichten, 8000 bei den Untergerichten. II. Injurienprocesse: 145 bei dem Oberappellationsgerichte, 1200 bei den Appellationsgerichten, 4000 bei den Untergerichten. Beinahe alle diese Processe würden bei zweckmäßiger Aenderung der Gesetze den Gerichten und die desfallsigen Kosten den Parteien erspart.

Bevölkerung in den niedersten Classen. Das Verhältniß der außerehelichen Kinder zu den ehelichen ist schon der Zahl nach ein äußerst beunruhigendes [1]. Man darf hier freilich nicht gerade jene Städte in das Auge fassen, wo sich Entbindungsanstalten oder Findelhäuser befinden, wo sonach eine größere Concurrenz der Gebärenden oder doch der neugeborenen Kinder aus andern Orten stattfindet [2], also die Zahl der außerehelich geborenen Kinder im Verhältniß zu der Zahl der ehelich geborenen bedeutender als in anderen Orten ist, mithin der Schluß von der Zahl der unehelichen Kinder auf Immoralität solcher Städte ein falscher wäre: man muß ganze Länder mit Einschluß der Städte betrachten, um das Uebel in seiner Größe zu erkennen. Aber in jedem deutschen Lande ist das Uebel so groß und so allgemein, daß es überflüssig scheint, hierüber die speziellen Nachweisungen in der gegenwärtigen Schrift zu wiederholen [3].

§. 5.

Nicht nur ist die große Anzahl außerehelicher Kinder ein Zeichen großer Entsittlichung: die Folgen einer durch außerehelichen Beischlaf entstandenen, so zahlreichen Bevölkerung sind höchst nachtheilig

---

[1] Höchst interessante Zusammenstellungen über dieses Verhältniß findet man bei: Gett, theoretisch-practische Ausführungen zur Lehre über die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der außerehelichen Kinder, so wie der Deflorationsentschädigung. Nördlingen 1851. 8. Es ist dieses Werk in gegenwärtiger Schrift oft benutzt worden.

[2] Gett, a. a. O. S. 226. 228. 230.

[3] Nur im Allgemeinen sei bemerkt, daß es Bezirke gibt, wo auf drei eheliche Kinder schon ein außereheliches kommt.

für den Staat und vergrößern sich gleich einer Lawine mit jeder Generation.

Abgesehen von den unten §. 11 u. 14 zu erörternden Nachtheilen der in den meisten Theilen Deutschlands über Entschädigungs- und Alimentationspflicht noch bestehenden Gesetze ist die Erziehung des größten Theiles der außerehelichen Kinder um deswillen eine sehr vernachlässigte, weil dieser größte Theil dem Proletariat angehört, die Mütter weder Zeit haben, sich der Kindererziehung anzunehmen, noch Vermögen, um gut zu kleiden, reinlich zu erhalten und gehörig unterrichten zu lassen. Entweder muß die Mutter ihre Zeit in Arbeit zubringen, um für sich und das Kind etwas zu verdienen, oder sie ergibt sich eben um Verdienstes willen einem fortgesetzten unsittlichen Lebenswandel. Das Kind hat im Hause der Mutter selten ein gutes Vorbild: es fehlt der Vater, dessen Autorität so viel zur Kindererziehung beiträgt: der Mangel zwingt die Mutter, das Kind soviel möglich der Schule zu entziehen und häufig wird dasselbe zum Betteln angehalten und damit es auf diese Weise etwas Erkleckliches verdiene, zur Verstellung und zur Lüge verleitet [1]). So wächst das Kind heran in sittlicher Verwilderung, hat häufig das schlechte Beispiel der Mutter vor Augen, das es nachahmt, wenn es herangewachsen ist: ja nicht selten kommt es vor, daß die Mutter ihr eigenes Kind, wenn es ein Mädchen, zu derselben Unsittlichkeit verleitet, oft sogar zwingt, welcher das Kind sein Dasein verdankt [2]). — In dem vermöglicheren Theile der Be-

---

[1]) Vergl. Gett a. a. O. S. 294 folg.

[2]) Würden in Deutschland mehr gute Criminalstatistiken veröffentlicht, man würde bedeutende Belege obiger Darstellung finden.

völkerung, sowohl unter den sogenannten Honoratioren als im Bürger- und Bauernstande, sind die außerehelichen Kinder bedeutend seltener als im Proletariat, was offenbar in einer besseren Erziehung, in erhöhtem Scham- und Ehrgefühle und in der größeren Möglichkeit, sich in den Ehestand zu begeben, seinen Grund hat: in jenen Ständen sind daher die eben geschilderten Nachtheile nicht leicht zu befürchten. Das Proletariat aber ist, soweit es sich von der außerehelichen Bevölkerung handelt, eine wahre Last für die Armenkassen und für den vermöglicheren Theil der Einwohner [1]).

§. 6.

Will man ein Uebel heilen, so muß man dessen Veranlassung und Gründe kennen, in deren Erforschung aber sehr vorsichtig sein und sich nicht gleich dem Scheine hingeben.

In climatischen Verhältnissen liegt kein erheblicher Grund, denn wenn gleich im Norden von Deutschland die verhältnißmäßige Zahl der unehelichen Kinder zu den ehelichen geringer als im deutschen Süden ist [2]), so ist doch in Italien, wo das Blut heißer rollt, das Verhältniß noch günstiger [3]), die Zahl der außerehelichen Kinder noch geringer.

In der Lebensart im Allgemeinen liegt ebenfalls kein hinreichender Grund, denn wenn man vielleicht glauben sollte, daß üppigere Lebensart und namentlich Genuß geistiger Getränke zur Vermehrung

---

[1]) Man vergleiche: Mittermaier, Betrachtungen über die Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder. (In Pölitz, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 1835. Bd. II. S. 1.

[2]) Gett, a. a. O. S. 224. 225.

[3]) Gett, a. a. O. S. 233.

der Kinderzahl beitragen sollte, so ist es doch bekannte Sache, daß selbst im Ehestande die Zahl der Kinder in der Regel da am größten ist, wo Mangel an Einkommen herrscht und es erklärt sich diese Erscheinung theils daraus, daß sorgenfreies Leben und gute Nahrung das Phlegma mehr befördern, theils daraus, daß ärmere Familien, eben weil ihnen die Mittel zu Zerstreuungen außer dem Hause fehlen, mehr auf ein innigeres häusliches Leben angewiesen sind. Bei außerehelichen Kindern darf man indessen den Grund der großen Vermehrung nicht in einem näheren häuslichen Zusammenleben suchen, denn die wenigsten außerehelichen Kinder stammen von Aeltern ab, welche in häuslicher Gemeinschaft wohnen und die Mehrzahl der Hausväter sorgt so viel wie möglich gegen Geschlechtsgemeinschaft der unverehelichten Hausgenossen.

Verschiedenheit der Religion oder Confession hat keinen Einfluß auf die größere oder geringere Zahl der außerehelichen Kinder [1]). Wer hieran nur einen Augenblick zweifeln könnte, darf sich nur in einigen Städten und Landbezirken umsehen: es ist aber auch statistisch nachgewiesen [2]).

---

[1]) Gett, a. a. O. S. 305. 306. 309. 311. Man findet zwar bei Herrnhutern und Juden die wenigsten außerehelichen Kinder, allein der Grund hievon liegt nicht in der Religion, sonst müßte bei Christen dieselbe Erscheinung vorkommen; es liegt der Grund bei Herrnhutern in gesteigerter religiöser Sitte, bei Juden in der durch ihre Bedrückung gesteigerten Anhänglichkeit an Gesetz und Sitte; überall sonach in subjectiven Verhältnissen.

[2]) Gett, a. a. O. S. 250. 263. — Wenn dieser Schriftsteller ebendas. S. 154 sagt, daß in der protestantischen Stadtpfarrei Bayreuth, das Verhältniß der ehelichen Geburten zu den unehelichen im Jahre 1823 wie 2½ zu 1 gewesen, so will damit nicht gesagt wer-

Religiosität im Allgemeinen und also ohne Unterschied zwischen dieser oder jener Religion oder Confession hemmt das Laster der Unzucht, so wie Irreligiosität solches befördert. Man würde jedoch der Geistlichkeit ohne Unterschied der Confession sehr Unrecht thun, wenn man die in Beziehung auf außereheliche Beiwohnung so sehr gesunkene Moralität auf Nachlässigkeit der Geistlichen in Ausübung der Seelsorge schieben wollte. Die Geistlichkeit erfüllt überall ihre Pflicht: wie soll aber Ermahnen und Tadeln wirken, wo die bürgerliche

---

den, daß dort der Confessionsunterschied als Grund der großen Anzahl der außerehelichen Kinder zu betrachten sei: es wäre diese Annahme schon durch das widerlegt, was derselbe Schriftsteller S. 250. 263 sagt. — Ansbach und Bayreuth waren in den Jahren 1792—1806 preußisch und Preußen begünstigte vermöge seines Systems, ein Militärstaat zu sein, auch die Ehen der gemeinen Soldaten: jedes Soldatenkind männlichen Geschlechtes bekam von der Geburt an täglich einen Kreuzer Sold. Als im Mai 1806 Ansbach an Bayern abgetreten wurde, gingen die dortigen Soldaten mit an diesen Staat über und nach der Schlacht von Jena (Herbst 1806) liefen die Soldaten, welche in Bayreuth garnisonirt hatten, in den Garnisonsort zu ihren Weibern und Kindern zurück. In beiden Städten erhielt man auf diese Weise ein besonderes Proletariat, großentheils — wie jetzt die Familiennamen bewähren — aus Ausländern bestehend. Die Armuth dieser Leute zwang häufig zur Unsittlichkeit, welche, wie unten §. 14 vorkommt, einen gesetzlich begünstigten Erwerb verschafft. Daher die größere Zahl der außerehelichen Kinder in jenen Städten und es ist in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen Protestanten und Katholiken, sobald man nach Verhältniß der Bevölkerung zählt. In dem eigentlichen Bürgerstande aber und in den höheren Ständen sind die Mädchen und Weiber beider Städte musterhaft sittlich, ebenfalls ohne Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten.

Gesetzgebung aus dem Laster pecuniäre Vortheile gewährt?!

Dichtigkeit der Bevölkerunng, große Zahl von Fabrikarbeitern, Garnisonen, Nähe an großen Städten sind allerdings oft mit Ursache, die Zahl der außerehelichen Kinder zu vermehren [1]; allein diese Ursachen sind nur örtlich und haben nur in dergleichen Orten eine verhältnißmäßig größere Zahl außerehelicher Kinder zur Folge: das Uebel aber ist nicht blos ein örtliches, sondern ein allgemeines und es muß vorzüglich dahin gewirkt werden, die allgemeinen Ursachen desselben zu erkennen und im Allgemeinen entgegen zu wirken.

§. 7.

Das in einigen Gegenden, besonders in Gebirgen, bei dem Landvolke theils üblich gewesene, theils noch übliche nächtliche Besuchen der Mädchen (Sonnabendgänge, Fenstern), dann das Besuchen der Spinnstuben (Rockenlicht) und die Tanzgelegenheiten sind allerdings zuweilen Veranlassung zu Geschlechtssünden [2]: die zu große Strenge aber, welche man gegen diese ländlichen Gebräuche eintreten ließ, war gerade von schädlichem Erfolge. Der Trieb der Geselligkeit und eben so der Trieb junger Leute verschiedenen Geschlechtes, sich zu sehen und zu sprechen, ist bei der armen Bevölkerung wie bei den Reichen, bei dem Landvolke wie

---

[1]) Gett, a. a. O. S. 251. 271. — Der Verfasser gegenwärtiger Schrift kennt eine Stadt, wo Jahr aus Jahr ein 40 Fabrikarbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes ein und dasselbe Gemach zum gemeinschaftlichen Schlafzimmer hatten.

[2]) Gett, a. a. O. S. 314.

bei Städtern, bei den niedrigen wie bei den höheren Ständen gleich mächtig: äußert er sich auch in den niederen Ständen nicht in den feineren Formen, wie bei den höheren, so folgt doch daraus nicht, daß er sich in unsittlichen Formen äußere und wir dürfen nur auf eine Zeit von fünfzig Jahren zurückblicken, oder ältere Leute oder ältere Schriftsteller [1]), zu Rathe ziehen, um uns zu überzeugen, daß gerade in dem Puncte, von welchem hier die Rede, die sogenannte feinere Welt damals nicht besser war als die Landleute; daß im Gegentheile unter diesen früher mehr Sittenreinheit herrschte. Die ärmere Classe hat eben so wie die Landleute weder Zeit noch Gelegenheit, ja auch nicht leicht das Vermögen, feinere Zirkel, wie unsere Casinos, Harmonieen u. dergl. zu besuchen; die Landleute versammelten sich in Spinnstuben und das junge Volk sprach am Fenster mit den Mädchen, ohne mit diesen näher zusammen zu kommen. Was hier an feineren Formen fehlte, das ersetzte die Sittenreinheit: ja man darf heut zu Tage noch in mehreren Gebirgsgegenden, namentlich in einzelnen Theilen der Schweiz und von Tyrol, sich erkundigen, um sich zu überzeugen, daß, obgleich dort noch Sonnabendgänge und Spinnstubenbesuch herrschen, doch außereheliche Versündigungen und außereheliche Kinder Seltenheiten sind. Betrachtet man dagegen jene Länder und Be-

---

[1]) Wenn man so manche — sogar anerkannt classische Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts und bis beiläufig bis zum Jahre 1820 liest und damit die Sittenreinheit auf dem Lande bis in die ersten Jahre des jetzigen Jahrhunderts vergleicht, wird man keinen Grund finden, das Landvolk früherer Zeit so zurückzustellen. Erst seit dem Freiheitskriege gegen Frankreich hat sich der gebildete Theil der Nation in Wort und Schrift und That gegen Unsittlichkeit fast allgemein erklärt.

zirke, wo die eben erwähnten Gebräuche mit aller Gewalt und unbedingt unterdrückt wurden, so sieht man, daß die Zahl der außerehelichen Kinder dort sich von Jahr zu Jahr mehrt, also jene Polizeimaaßregeln keine besonders wirksamen Mittel waren. Um jene Maaßregeln richtig zu würdigen und sie weder unbedingt zu loben, noch ihre gute Seite zu tadeln, muß man näher in die Verhältnisse eingehen, welche hier vorwalten.

Sittenreinheit war früher auf dem Lande vorherrschend: der außereheliche Beischlaf kam allerdings auch vor, aber im Verhältnisse zu jetzt wahrhaft selten und als Gegenstand des allgemeinen Tadels. Bursche sowohl als Mädchen, die sich außerehelich vergangen hatten, durften sich nicht unterstehen, eine Spinnstube zu besuchen oder gar ein Tanzvergnügen mit machen zu wollen; das Mädchen war wie der Bursche verachtet und wenn letzterer einen Sonnabendgang hätte wagen wollen, er hätte nicht nur bei keinem Mädchen Gehör gefunden, sondern die anderen Bursche hätten ihn auf derbe Weise nach Hause geschickt. Die Sonnabendgänge durften nur im Besuchen am Fenster bestehen (daher der Ausdruck „Fenstern"); Ueberschreitung dieser Sitte hatte Gespött der Bursche, Abscheu der anderen Mädchen und wenn sie wiederholt wurde, Ausschließung von der Gesellschaft der andern Bursche zur Folge [1]). Als nun die Polizei die Sonnabendgänge mit Strafen belegte, sogar (im Jahre 1809 auch in Bayern) die Nachts auf solchen Gängen gefangenen Bursche in's Militär gesteckt wurden, als es sonach gefährlich

[1]) Der Verf. erzählt hier nicht nur, was ihm ältere Landleute erzählten, sondern auch aus amtlicher Erfahrung, theils aus Injurienprocessen, theils aus polizeilichen Untersuchungen in den Landgerichten.

wurde, Nachts von der Straße aus durch das Fenster mit den Mädchen zu sprechen, da fanden die letzteren es bald entschuldbar, den Liebhaber oder Freund der Entdeckung und der drohenden Strafe oder gar dem Militärstande durch Gewährung des Einlasses zu entziehen. Wurde auch hie und da solcher Einlaß ruchtbar; die Sitte war gebrochen und die Landleute fanden es Anfangs so tadelnswerth nicht, wenn die Mädchen der Polizei ein Opfer entzogen. Jetzt wo die Sitteneinfalt in dieser Beziehung vernichtet ist, wäre die Wiedererlaubniß der Sonnabendgänge vom höchsten Nachtheile: sie würde als Erlaubniß zur Unzucht mißbraucht werden.

Der Spinnstubenbesuch war früher ohne unsittliche Zugabe: nur in ordentlichen Bauernhäusern versammelten sich die Mädchen und Weiber Nachts zum Spinnen und wenn sich dabei junge Bursche zum Besuch einfanden, so war die Anwesenheit des Hausherrn oder der Hausfrau Bürge eines sittlichen Benehmens. Wer eines Exzesses in geschlechtlicher Beziehung verdächtig war, mochte es ein Bursche oder Mädchen sein, war vom Spinnstubenbesuche ausgeschlossen. Nur da, wo ganz arme und auch in anderen Beziehungen, namentlich in Beziehung auf Diebstahl, schlecht beleumundete Familien waren, gab es Spinnstuben, wo das Laster in verschiedener Hinsicht sich äußerte: aber dergleichen Fälle gehörten zu den Seltenheiten und die Landjugend beiderlei Geschlechtes mied solche Gesellschaften [1]). Mochte nun

---

[1]) Auch hier hat der Verfasser aus den oben erwähnten Quellen geschöpft und kennt noch alte Leute, welche dasselbe aus ihrer Erfahrung bestätigen. Ein Beweis hiefür liegt aber schon darin, daß früher trotz des Spinnstubenbesuches die Zahl der außerehelichen Kinder auf dem Lande gegen jetzt unbedeutend war. — Man vergleiche

allerdings die Polizei zuweilen Veranlassung haben, einzelne Spinnstuben, nämlich die in verdächtigen Häusern zu verbieten, so war doch das gänzliche Verbot alles Spinnstubenbesuches eine zu große Härte und eine Versündigung gegen den Geselligkeitstrieb der Menschen und die nachtheiligen Folgen konnten nicht lange ausbleiben. Der brave sittliche Bauer, welcher nicht nur in der Spinnstube, die er bei sich gestattete, gegen Exzesse wachte, sondern auch denen den ferneren Eintritt verbot, die im Nachhausewege oder sonst gegen Zucht und Ordnung handelten, wollte nicht gegen die polizeiliche Anordnung in seinem Hause Spinnstubenbesuch gestatten und bald verlegte man die Spinnstuben in die Häuser derer, welche der Polizeistrafe zu entgehen hofften, die Sittlichkeit der jungen Leute gar nicht oder doch nur zum Scheine überwachten und wenn sie entdeckt wurden, mit vollem Rechte der Strafe verfielen.

So wenig man den Trieb der geselligen Unterhaltung unterdrücken kann und unterdrücken soll, so gewiß ist es, daß, wenn man von Polizeiwegen das Gestatten von Spinnstuben denen, aber auch nur denen erlaubt, von denen zu erwarten ist, daß sie über sittliches Betragen der jungen Leute möglichst wachen, die Sittlichkeit nur gewinnen kann und besonders dann gewinnen wird, wenn von dem Spinnstubenbesuche jene jungen Leute ausgeschlossen werden, von denen feststeht, daß sie sich bereits geschlechtlich versündigt haben. Schnell wird es zur Ehrensache werden, eine Spinnstube halten zu dürfen und der, dem dies erlaubt ist, wird sich sehr hüten, diese Erlaubniß durch Nachsicht gegen Un-

---

auch Justus Möser, patriotische Phantasieen, 4. Aufl. Band I. S. 44.

sittlichkeit zu verwirken: die jungen Leute, sobald sie von der Obrigkeit Unterstützung haben, werden selbst darauf halten, daß zweideutige Personen nicht in ihre Gesellschaft kommen; sie selbst werden sich hüten, den Eintritt in die Gesellschaft zu verwirken und durch solche Art der Selbsterziehung wird nach und nach die Sittlichkeit wieder gehoben werden. Man hüte sich aber, mit den Spinnstuben Religionsübungen verbinden zu wollen. Alles hat seine Zeit! Die Religionsübungen gehören in die Einsamkeit, in die Familie, in die Kirche. Verpflanzt man sie in gesellige Unterhaltungen, sei es in Casino's, in Theezirkel, oder in Spinnstuben, so wird das Heiligste entweiht und der religiöse Sinn abgestumpft [1]). Ueberall, auch in den erwähnten Zirkeln, soll und muß das Christenthum herrschen, aber die Form, in der es sich äußert, darf nicht die dorthin nicht gehörige Form des Gottesdienstes, sie muß die Form eines gesitteten anständigen Betragens sein.

Das Tanzvergnügen herrscht bei der Jugend aller Stände: es den niederen Ständen versagen zu wollen, wäre Ungerechtigkeit und es wird auch von der Polizei gestattet. Zu häufige Gestattung wäre schädlich: vorzüglich aber muß darauf gesehen werden, daß die Erlaubniß, Tanzmusik halten zu dürfen, nur solchen Wirthen gestattet wird, welche darüber möglichst wachen, daß die Sittlichkeit nicht verletzt werde. Hält man strenge an dieser Bedingung, so wird schon der Eigennutz die Wirthe antreiben, auf Sittlichkeit zu halten und bald wird der bessere Theil der jungen Leute jene Häuser meiden, wo die Sittlichkeit vernachlässigt wird.

---

[1]) Die Erfahrung eines anderen deutschen Landes als Bayern hat bedauernswerthe Beispiele geliefert.

§. 8.

Alle bis jetzt in gegenwärtiger Schrift behandelten Veranlassungen, die außereheliche Bevölkerung zu vermehren, sind indessen der Hauptgrund noch nicht; sie sind theils nur die Gelegenheit zu einzelnen Erscheinungen, theils nur örtlich, theils nur Unterstützungen des Grundübels, aus welchem die große Zahl der außerehelichen Kinder hervorgeht. Dieses Uebel aber liegt — man muß es frei heraussagen, wenn geholfen werden soll — in der Gesetzgebung, nämlich:

I. in Erschwerung der Verehelichung,

II. in Begünstigung der Mädchen, welche sich dem außerehelichen Beischlafe ergeben.

§. 9.

I. Der Fortpflanzungstrieb ist vom Schöpfer in alle organische Wesen der Erde gelegt; auch in die Pflanzenwelt. Damit er aber bei den Menschen nicht ausarte in Sittenlosigkeit und Unzucht, deshalb hat Gott den Ehestand eingesetzt, welcher unter dem Schutze des Staates geschlossen und vom Priester durch die Weihe der Religion geheiligt wird. Wo die Menschen nicht gehindert werden, dem göttlichen Rufe zum Ehestande zu folgen, da ist auch heut zu Tage noch die Zahl der außerehelichen Kinder gering [1]). Jüngling und Jungfrau bewahren ihre Keuschheit und jedes strebt, durch den unbefleckten Eintritt in den Ehestand sich seines künftigen Gatten würdig zu zeigen und dessen Achtung und Liebe ungestört zu erhalten. Wo aber Gesetze oder Verhältnisse den Ehestand erschweren oder verhindern, da

---

[1]) Gett, a. a. O. S. 267.

wird leicht das Gewissen beschwichtigt und das Tugendgefühl untergraben; es fehlt der Antrieb, sich für den ungewissen oder gar nicht zu hoffenden Ehestand rein zu bewahren, man sucht seine Schande mit der Härte der Gesetzgebung zu entschuldigen und wo viele junge Leute zusammen leben, welche die Ehelosigkeit in Aussicht haben, da verbreitet sich ein lasciver Ton, welcher oft auch diejenigen in's Verderben führt, die an sich mehr zur Tugend hinneigen, zuweilen sogar diejenigen, denen eine Erschwerung des Ehestandes nicht bevorsteht.

Kann nun gleich eine unbedingte Gestattung des Ehestandes nicht allen Ehelustigen gestattet werden, so ist doch eine Erleichterung der Ansässigmachung und Verehelichung in mehreren deutschen Staaten [1]) sehr zu wünschen. Es wird dadurch die Bevölkerung nicht so sehr vermehrt, als man oft glaubt oder vorwendet. Man ist in so manchen Gegenden und Orten Deutschlands schon so weit gekommen, daß die Zahl der außerehelichen Kinder beinahe so groß ist, als die Zahl der ehelichen sein würde, wenn die Verehelichung nicht erschwert wäre und man darf nicht vergessen, daß die Erziehung der ehelichen Kinder beinahe durchgängig besser als die der außerehelichen ist, mithin der Staat durch bessere Bevölkerung reichlichen Gewinn dafür erhält, daß er durch Erleichterung der Verehelichung einen Zuwachs an ehelicher Bevölkerung bekommt. Vorzüglich ist die Gestattung eines unbeschränkten Veto für die Gemeinden zu tadeln, denn wenn es gleich richtig ist, daß diejenigen, denen die Gemeinden die Ansässigmachung und Verehelichung gestatten, eben so wie deren Familien, fast immer durch die That bewähren, daß sie, ob-

---

[1]) Namentlich auch im Königreiche Bayern diesseits des Rheins.

gleich arm, doch eine nützliche Vermehrung in der Gemeinde sind, so ist doch die entgegengesetzte Ansicht unrichtig, daß nämlich alle diejenigen oder doch der größte Theil derjenigen, denen die Gemeinde die Ansässigmachungs- und Verehelichungserlaubniß versagt, derselben auch nicht würdig wären: oft ist in den Gemeinden Nepotismus, Protection und die Furcht, zu viele arme Menschen zu bekommen, so herrschend, daß es einer höheren unbefangenen Stelle bedarf, um Einseitigkeit und Unrecht zu verhüten.

Da indessen die Frage über Erleichterung der Ansässigmachung und Verehelichung den eigentlichen Gegenstand der gegenwärtigen Schrift nicht bildet, so kann auch eine nähere Ausführung hier nicht statt finden und es sei nur die Bemerkung noch erlaubt, daß es in Deutschland [1]) große Landstrecken und allzugroße Bauerngüter [2]) noch so viele gibt, daß noch Millionen Menschen durch zweckmäßigere Vertheilung des Grundeigenthums sehr gute Ernährung finden und den Nationalreichthum bedeutend erhöhen helfen könnten.

§. 10.

II. Der erheblichste Grund der in neuerer Zeit so sehr gesteigerten Vermehrung der außerehelichen Kinder liegt in der gesetzlichen Begünstigung derjenigen Weibspersonen, welche sich dem außerehelichen Beischlafe hingeben und eben weil hier die Hauptquelle des Uebels sitzt, wird eine ausführlichere Erörterung erlaubt sein [3]).

---

[1]) Namentlich in einigen Kreisen des Königreichs Bayern.

[2]) Zu große Bauerngüter sind eben so schädlich wie allzugroße Zersplitterung des Grundeigenthums.

[3]) Der Verfasser hat sich hierüber schon im Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1843. S. 102 folg. geäußert.

Die ältere Gesetzgebung setzte auf den außerehelichen Beischlaf eine Strafe, zugleich aber auch ein Prämium für die Geschwächte.

A. Strafe. Das römische Recht belegte das einfache Stuprum nicht unbedingt, sondern nur unter besonderen Umständen mit einer Strafe [1]). Das canonische Recht verordnete gegen den, welcher eine Jungfrau verführt hat (virginem stupro decepit), für den Fall, daß er sie nicht heirathen würde, körperliche Züchtigung, Excommunication und zum Zwecke der Buße Einsperrung in ein Kloster [2]). Deutsche Landesgesetze und die Praxis einzelner deutscher Länder gingen weiter, indem sie beide Theile bestraften, bald mit weltlicher Strafe, bald mit Kirchenbußen; hie und da waren auch Zwangscopulationen angeordnet. So hatte z. B. im Herzogthum Braunschweig Geldstrafe statt [3]); im Hohenlohischen nebst Kirchenbuße auch Geld- oder Gefängnißstrafe oder öffentliche Arbeit oder Landesverweisung [4]); nach dem bayerischen Criminalcoder v. J. 1751 P. I. Cap. 4. §. 1 soll die Mannsperson mit 8 bis 14tägiger Ausstellung im Springer oder Eisen und mit öffentlicher Arbeit, wenn sie unvermögend, mit Springer oder Eisen aber zu Haus gebüßet werden, wenn sie vermögend — die Weibsperson nebst Geldstrafe 4 oder 5 Tage in der Geige zu Haus gebüßt, oder da sie unvermö-

---

[1]) §. 4. Inst. de publ. jud. (4. 18). Fr. 43. D. de ritu nupt. (23. 2). Fr. 10. §. 1. Fr. 13. D. ad leg. Jul. de adult. (48. 5). Const. 18. 22. Cod. ad leg. Jul. de adult. (9. 9). Vergl. Roßhirt, Geschichte des deutschen Strafrechts. III. S. 83.

[2]) Cap. 2. X. de adult. et stupro (5. 16).

[3]) Stryk. usus mod. pand. libr. 48. tit. 5. §. 18.

[4]) Hohenloher Landrecht, Thl. I. Tit. 7. §. 8. vergl. mit §. 1.

gend oder gar frech ist, in Städten oder Märkten zur Gassensäuberung, anderer Orten aber zur Gassenarbeit angestrengt werden. Im Fürstenthume Ansbach [1]) trat Geld-, Gefängniß- oder öffentliche Arbeitsstrafe, Kirchenbuße und wenn nicht Standesungleichheit entgegen, auch Zwangstrauung ein; im Nürnbergischen Zwangscopulation, wenn der Stuprator die Ehe versprochen hatte [2]). Die Kirchenbuße bestand hauptsächlich darin, daß die gefallene Weibsperson während des öffentlichen Gottesdienstes vor der Kanzel — öfters mit besonderem Zeichen, z. B. einem Strohkranz auf dem Kopfe — knieen mußte und der Geistliche am Schlusse der Predigt oder des Gottesdienstes eine eindringliche Rede hielt, in welcher die Sünde und Buße der Ausgestellten dargelegt und die Gemeinde vor dem Laster gewarnt wurde [3]).

B. Prämium. Das canonische Recht verordnet, daß, wer eine unbescholtene ledige Frauensperson zum Beischlafe verleitet (**si seduxerit quis virginem**) entweder dieselbe ehelichen, oder ihr eine Entschädigung (Aussteuer) reichen müsse [4]). Vermöge der Rechtsregel: **Quilibet praesumitur bonus donec probetur contrarium** und des Grundsatzes, daß ein ursprünglicher Zustand so lange zu vermuthen sei, bis dessen Aenderung bewiesen ist, wird Jungfrauschaft vermuthet, bis der oft sehr

---

[1]) Heuber, Realindex der Ansbachischen Landesconstitutionen, S. 382 folg.

[2]) Rathsdecrete v. 9. Nov. 1614 und 19. April 1654. — Die Traurede bei der Zwangstrauung s. bei Joh. Jod. Beck, tract. de eo quod instum est circa stuprum. Nürnberg 1743. S. 245.

[3]) S. z. B. Hohenloher Landrecht a. a. O. Beck, loc. cit. pag. 458.

[4]) Cap. 1. 2. X. de adult. et stupro (5. 16).

schwierige Beweis des Gegentheils hergestellt ist und wird zur Herstellung dieses Beweises der Haupteid zugeschoben, so wird bald aus Schamgefühl, bald um die Entschädigung nicht zu verlieren, bald mit Mentalreservationen, bald sogar auf den Grund unrichtiger Begriffe ein falscher Eid geschworen. Ein besonderer Beweis der Verführung wird in der Praxis bald verlangt [1]), bald nicht verlangt [2]). Nebst der Entschädigung hat nach der Gerichtspraxis der Schwängerer auch Alimente für das Kind zu bezahlen [3]). Deutsche Landesgesetze stimmen bald ganz mit dem canonischen Rechte und der Praxis überein, bald begünstigen sie die Weibspersonen noch mehr und den höchsten Grad solcher Begünstigung enthält das preußische Landrecht, welches insbesondere zur Begründung der Entschädigungsforderung (Dotation) nicht Jungfrauschaft, sondern nur Unbescholtenheit verlangt [4]), was bald so ausgelegt wird, daß eine der neuen Versündigung vorausgegangene Schwangerschaft, nicht aber früherer Beischlaf mit einem Andern, die Unbescholtenheit begründe [5]), bald so, daß nur der Beweis genüge, daß die Weibsperson wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt sei, d. h. in einem ausgebreiteten üblen Ruf stehe [6]).

---

1) Gett, die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft. München 1836. S. 9.

2) Beck, l. c. pag. 125. 126. Blätter für Rechtsanwendung Bd. VIII. S. 122.

3) Gett, a. a. O. §. 27 folg.

4) Preuß. Landrecht, Th. II. Tit. 1. §. 1044.

5) Bornemann, preußisches Civilrecht, Bd. V. S. 386 folg.

6) Schmidt, preuß. Familienrecht, S. 431 folg. Seuffert und Glück, Blätter für Rechtsanwendung Bd. II. S. 277 und Bd. VIII. S. 90.

§. 11.

Die Folgen solcher Gesetze konnten keine ersprießlichen sein. Sittlichkeit und Religion auf der einen und Furcht vor den Folgen der außerehelichen Versündigung auf der anderen Seite sollten die Triebfedern sein, welche von jenem Vergehen abhalten: die Furcht aber, welche Kirchenbußen und weltliche Strafen erregen sollten, wurde theils von der Hoffnung, daß kein Erfolg, keine Entdeckung eintreten werde, geschwächt, theils und vorzüglich bei der ärmeren Classe weiblichen Geschlechtes dadurch neutralisirt, daß gerade im Falle einer Schwangerschaft eine Verbesserung der irdischen Glücksumstände, nämlich entweder Verehelichung oder (neben der Kindes-Alimentation) Ausstattung und damit das Mittel zur Verehelichung mit einem Anderen in Aussicht stand. Insbesondere war schon in früherer Zeit die Klage, daß Dienstmägde — namentlich im Bauernstande, die Söhne ihrer Herrschaften zu verführen suchten [1]) und es war — obgleich höchst tadelnswerth, doch nicht unnatürlich, wenn ein armes Mädchen auf den Gedanken kam, sich durch Bekanntschaft mit einem wohlhabenden Bauernburschen entweder zur reichen Bauersfrau zu machen oder ein Heirathgut und mit diesem einen anderen Ehemann zu erlangen.

§. 12.

Aber nicht nur erwiesen sich die Strafen häufig als unwirksam, sondern sie wirkten oft sogar nachtheilig. Die öffentliche Kirchenbuße und eben

[1]) Landesgesetze suchten vergebens entgegen zu wirken, z. B. Ansbacher Eheartikel v. J. 1743. Art. 6. Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht, B. I. S. 69.

so die öffentliche Ausstellung, öffentliche Arbeit, Gefängniß, Staupbesen, verleiteten die Mädchen und besonders den unverdorbeneren Theil derselben zum Selbstmord, zur Abtreibung der Leibesfrucht, zum Kindermord, zur Kindesaussetzung [1]).

Endlich sah man ein, daß durch die Strafen mehr Schade als Nutzen gestiftet werde und schaffte die Strafen ab. So sollte z. B. in Bayern vermöge Verordnungen vom 25. Septbr. und 25. Okt. 1780 die öffentliche Strafe erst beim Rückfalle eintreten und durch Verordnungen vom Jahre 1803 wurde die Kirchenbuße (im Bambergischen und Würzburgischen), dann durch Verordnungen von den Jahren 1808 und 1809 die weltliche Strafe abgeschafft. In Sachsen war die Kirchenbuße schon früher außer Uebung gekommen und als dann der Kurfürst dem Consistorium Wittenberg ein Gutachten abforderte, ob jene Strafe wieder einzuführen, äußerte diese geistliche Behörde am 30. Novbr. 1731 sich entschieden dagegen, theils wegen Gefahr des Kindermordes, theils weil die Mädchen, um der Strafe zu entgehen, die Flucht ergreifen, theils wegen des nachtheiligen Einflusses auf den Gemüthszustand der Büßenden, theils weil durch den Act der Kirchenbuße die Andacht der Zuhöhrer gestört wird, theils endlich, weil da, wo die Kirchenbuße nicht eingeführt, die Fornicationen nicht zahlreicher wären als da, wo sie noch in Uebung ist. Der Kurfürst verordnete dann am 15. Februar 1743, daß die Kirchenbuße, wo sie abgekommen, nicht wieder eingeführt

---

[1]) Leyser, spec. 582 med. 9. 10. 11. Beck, loc. cit. pag. 460. Bornemann, a. a. O. Bd. V. S. 453. Siewert, Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der preuß. Landesgesetze, Bd. I. S. 59.

werden solle [1]). In Preußen ist nur gegen Uebertretung der Vorschriften über Bordelle, über Verbreitung ansteckender Krankheiten, über Verführung u. s. w. Strafe angedroht [2]), das einfache Stuprum aber straffrei [3]). Ebenso enthält das österreichische Strafgesetzbuch v. J. 1803 Thl. II. §. 245 folg. keine Strafe gegen das einfache Stuprum.

§. 13.

Wie es nun aber im Leben und insbesondere auch in der Gesetzgebung oft zu gehen pflegt, daß man in dem Eifer, ein Uebel zu heben, einseitige oder halbe Maaßregeln ergreift, oder einem Uebel abhilft, das andere hervorruft oder vergrößert, so auch hier. Die Abschaffung der Kirchenbuße und der weltlichen Strafen des Stuprums bewirkte zwar eine Minderung der Zahl der Kindermorde und der anderen obengenannten Verbrechen: allein nun hatten die Mädchen nur noch gesetzliche Vortheile zu erwarten, nicht aber Strafe zu fürchten, wenn sie sich der Unsittlichkeit ergaben und das Volk kam auf den Gedanken, daß das, was nun straflos sei, auch erlaubt wäre. Bald vermehrte sich die Zahl der außerehelichen Kinder [4]) und statt den gemachten Fehler einzusehen und den pecuniären Reiz zur Unsittlichkeit, d. h. die Ansprüche auf Ehelichung oder auf Dotation und auf Alimente aufzuheben, verfiel man auf die oben §. 7 angegebenen Mittel,

---

1) Beck, l. c. pag. 460.

2) Preuß. Landrecht, Thl. II. Tit. 20. §. 992 folg.

3) Es ist diese Straffreiheit in verschiedenen Verordnungen gegen den Kindermord ausgesprochen. Leyser, l. c. nr. 11.

4) Diese Erfahrung machte man auch im Königreiche Sachsen und in Württemberg, Gett, a. a. O. S. 153 vgl. mit S. 80 dann 148. 154.

welche zwar nicht an sich, aber in der Art der Ausführung zu tadeln und welche das Uebel nicht bei der Wurzel ergriffen, also auch, wie leider die Erfahrung lehrt, der jährlich in steigender Progression zunehmenden Vermehrung der außerehelichen Kinder nicht entgegen wirken konnten.

§. 14.

Betrachten wir den jetzigen Zustand, wie er durch die Belassung der Dotations- und Alimentationsansprüche und durch Aufhebung der Strafe sich gestaltet hat, so ist er sehr beunruhigend. Auf dem Lande und entfernt von größeren Städten ist zwar das Uebel nicht so gar bedeutend, aber doch immer sehr bedeutend und beunruhigend. Mädchen, die mit Verachtung der Tugend und Sittlichkeit sich einen Ehemann oder eine Ausstattung verdienen wollen, sind durch das Gesetz in ihrer Schändlichkeit unterstützt und denen, welche erwiesenermaßen schon gefallen waren, sichert das Gesetz, wenn sie aufs Neue sündigen wollen, doch nebst Tauf- und Kindbettkosten auch Alimentengelder für ihre Kinder. Ja selbst die früher schon Gefallenen können Ehelichung oder Ausstattung verlangen, wenn ihnen der Beweis ihrer früheren Sünde nicht geliefert werden kann.

Noch gräßlicher ist das Uebel in den Städten und deren Umgebung. Gerade in der vermögenslosen Classe wird häufig ein systematischer Erwerb durch solche Schändlichkeit getrieben [1]). Es liegt

---

[1]) Der Verfasser hat als vormundschaftlicher Beamter, als Inquirent, Referent und Votant diese Art schändlichen Erwerbes oft genug kennen lernen. — Daß gerade die liederlichen Frauenspersonen die meisten Alimentationsklagen stellen, ist bekannt und auch von Gett, Ausführungen ꝛc. S. 314 bemerkt.

dabei sehr oft keine Verfehlung aus Sinnlichkeit, sondern nur die Sucht zu Grunde, ohne anstrengende Arbeit sich Erwerb und Wohlleben zu verschaffen [1]). Schon die unsittliche Handlung selbst geschieht nur gegen Bezahlung. Kommt die Gefallene in die Hoffnung, so benachrichtigt sie — oft durch Personen, welche hieraus ebenfalls ein Gewerbe machen, oft auch selbst mündlich oder schriftlich — alle diejenigen, die mit ihr sich versündigt haben, oder doch den größten Theil derselben, namentlich die Vermöglichen, von ihrem Zustande, drückt ihren Wunsch aus, den Benachrichtigten zu schonen, schildert aber auch ihre Armuth und die Nothwendigkeit, Unterstützung von dem zu erhalten, der sie in diesen Zustand gebracht; nebenbei wird der Weg der Klage, der Ruf des Angegriffenen und die Unannehmlichkeit desselben mit dessen Ehegattin, Verwandten, Vorgesetzten und Untergebenen angedeutet. Zuweilen werden auf diese Weise sogar Personen angegriffen, welche ganz unschuldig, aber zu zahlen vermögend sind, besonders solche, die man einzuschüchtern hofft [2]). Zuweilen ist die Person, welche sich als schwanger ausgibt, gar nicht in diesem Zustande, weiß dieses wohl [3]) und übt sonach

---

[1]) Dem Verfasser wurde von mehreren Mädchen, die er zur Besserung ermahnte, wenn sie bei ihm amtliche Hülfe gegen den Kindesvater verlangten, oder in Criminaluntersuchung waren, entgegnet, er solle ja nicht glauben, daß sie aus Sinnlichkeit gefehlt hätten: es sei das ihr Broderwerb.

[2]) Dergleichen Fälle sind dem Verfasser in seiner richteramtlichen Praxis vorgekommen.

[3]) Der Verfasser hatte eine Criminaluntersuchung gegen mehrere Mädchen zu führen, von denen sich ein paar fälschlich als schwanger ausgegeben hatten: allein sie hatten eine Hebamme, welche von schlechtem Rufe und allem

wirklichen Betrug. Auf diese Weise schafft sich oft ein und dasselbe Mädchen, allenfalls in Gemeinschaft mit Complottanten, von Mehreren eine bedeutende Summe als Abfindung, Kindbettkosten und Alimentengeldern für das Kind. Um der Obrigkeit, welche vormundschaftlich für das Kind sorgt, gehorsam zu sein, wird als Vater derjenige angegeben, welcher entweder kein Vermögen hat, oder sich zur Privatabfindung nicht herbeiließ, oder sogar auch der, welcher sich schon privatim abgefunden hat, dem nun aber vom Vormund entgegengesetzt wird, daß die Mutter die Alimentengelder für das Kind weder festsetzen noch erheben konnte [1]) und zur Herauszahlung der erhobenen Alimentengelder kein Vermögen habe, daß also der Verklagte die für die Zukunft verfallenden Alimentengelder nochmals bezahlen müsse. Oft hat mit diesem Allem die Prellerei noch kein Ende: wer von denen, die sich bereits im Stillen abgefunden haben, so vermögend ist, daß von ihm noch etwas erlangt werden kann, dem wird — besonders wenn er Entdeckung scheut — von Zeit zu Zeit die Noth des Mädchens und des Kindes vorgestellt und ihm mit Entdeckung oder gar Klage gedroht, wenn er nicht abermals Unterstützung gebe und es sind schon öfters Fälle vorgekommen, wo ein so oft bedrohter und zur Zahlung gezwungener Mensch an den Rand der Verzweiflung gebracht wurde. Selbst wenn dem Gerichte schon Jemand als Vater des Kindes angegeben ist, gehen derglei-

---

Anscheine nach mit im Complott war, zu Rathe gezogen und diese versicherte, sie habe die Mädchen untersucht und für schwanger gehalten.

[1]) Gett, Rechtsverhältnisse ꝛc. §. 48. Beck, l. c. pag. 152. Busch, Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen. Ilmenau 1828. §. 278 folg.

chen Prellereien noch fort, weil dem Angegriffenen nicht bekannt ist, daß bei Gericht bereits ein Anderer als Vater angegeben wurde [1]).

Kaum ist die Weibsperson vom Wochenbette etwas hergestellt, so geht der schändliche Erwerb von Neuem an und dies wird so lange wiederholt, als der Körper es begünstigt und selbst dann wird noch nicht dem Laster entsagt: die Alte wird zur Kupplerin oder auch zur Unterhändlerin bei den erwähnten Betrügereien und Erpressungen und verführt oder zwingt sogar ihre eigenen Töchter, in die lasterhaften Fußtapfen ihrer Mutter zu treten [2]).

Neben allen diesen Schändlichkeiten wird aber auch noch die Armenkasse um Beitrag zur Ernährung des Kindes angegangen und da ihr die verübten Gelderpressungen nicht bekannt sind und selbst wenn sie bekannt wären, das erpreßte Geld vergeudet ist, oder als bereits verwendet angegeben wird, das arme Kind aber nicht leiden darf, so ist auch die Armenkasse eine Quelle des Einkommens solcher Weibspersonen [3]).

---

[1]) Ganz dieselben Folgen traten auch in anderen Ländern ein, wo Klagen auf Alimenten und besonders da, wo solche auch auf Deflorationsgebühren statt fanden, z. B. in England, wo sogar der Eid der Geschwächten zum Beweis gegen den angeblichen Vater hinreichte, was unzählige Meineide zur Folge hatte; ferner im Waadtlande. Gett, Ausführungen, S. 38 folg. 169.

[2]) Die Gerichte sind strenge gegen solchen Unfug und der Verfasser erinnert sich mehrerer Verurtheilungen. So wurden z. B. in einem und demselben Urtheil 16 Weibspersonen auf mehrere Jahre zur Arbeitshausstrafe verurtheilt und unter diesen zwei Mütter auf 8 Jahre mit empfindlicher Schärfung, weil sie neben eigenen Vergehen auch ihre im Kindesalter befindlichen Töchter gezwungen hatten, sich Wollüstlingen hinzugeben.

[3]) Der Verfasser kennt eine Stadt von 2800 Familien,

Zu allen diesen Mißständen kommt noch die Häufigkeit des Eidschwures in Rechtsstreitigkeiten dieser Art, die große Zahl der dabei vorkommenden Meineide und die Unschicklichkeit, eine so heilige Handlung wie der Eid an so unwürdige Gegenstände verschwenden zu lassen. Die Thatsachen, welche in Prozessen dieser Art beschworen werden, sind von einer Art, daß ein keusches Gemüth sie nur mit Widerwillen vernimmt; sie geschehen ohne Zeugen und nicht nur die Hauptfrage hängt gewöhnlich von dem Eide eines der beiden Theile ab (Erfüllungseid, Reinigungseid, Haupteid), sondern es kommen häufig auch noch andere eben so das Sittlichkeitsgefühl verletzende Fragen vor, über welche ein Eid geleistet werden muß, weil sie auf andere Art entweder gar nicht oder nicht vollständig bewiesen werden können, insbesondere die Fragen wegen mehrerer Zuhälter und wegen früherer Verwirkung der Deflorationsgebühr [1]). Daß dergleichen Eide oft sehr leichtsinnig, oft wissentlich fälschlich geschworen werden, kann man schon daraus abnehmen, daß bedeutende pecuniäre Folgen, Verehelichung des Verklagten mit einem anderen Mädchen, Familienzerwürfnisse und dergl. darin bedingt sind und daß es doch unglaublich ist, daß die Leute sich des Tages oder der Woche der Vergehung so oft erinnern als sie solche beschwören. Aber auch unrichtige Ansich-

---

in welcher vor etlichen Jahren sich 964 unverheirathete Weibspersonen mit außerehelichen minderjährigen Kindern befanden: die Kinderzahl der einzelnen Mütter war von 1 bis 9. — In mehreren Städten erhält die Mutter für jedes Kind wöchentlich 30 Kr. aus der Armenkasse.

[1]) Im Königreiche Bayern diesseits des Rheins darf man die Zahl der jährlich in dergleichen Processen vorkommenden Eide auf 5000 anschlagen.

ten über das, was beschworen wird, namentlich über die Frage der Vollendung kommen öfters vor und gewiß beruhen diese falschen Ansichten nicht selten auf einer geflissentlichen Selbstüberredung.

§. 15.

Betrachtet man die eben geschilderten Mißstände und ihre Folgen, so dringt sich von selbst der Gedanke auf, daß das Klagerecht wegen außerehelichen Beischlafs auf Ausstattung, Kindbettkosten und Alimentengelder, da es nur ein Reizmittel für viele Weibspersonen ist, sich den Männern hinzugeben, einer Beschränkung unterliegen muß und daß nur durch solche Beschränkung der so sehr zunehmenden Vermehrung der außerehelichen Bevölkerung Einhalt gethan werden kann.

Aber nur von Beschränkung, nicht von gänzlicher Aufhebung kann die Rede sein. Recht und Billigkeit dürfen nicht aus den Augen gelassen und die besonderen Verhältnisse müssen berücksichtigt werden, unter welchen die That geschehen ist, aus welcher ein Klagerecht gestattet werden soll.

Unrichtig ist es, wenn man die Frauensperson in der Regel als verführt betrachten und nur den Beweis des Gegentheils zulassen will. Die Schuld liegt bald an diesem bald an jenem Theil, bald an beiden: in den meisten Fällen, nämlich in denen, wo die Weibsperson aus dem Erfolg der That pecuniären Vortheil zu erwarten hat, darf man als Regel annehmen, daß sie entweder durch feine Künste der Verführung selbst mit Schuld trägt oder doch gerne sich verführen ließ und daß bei der gemeinen Classe der Weibspersonen, welche das Laster gewerbmäßig treibt, von Verführung durch die Männer keine Rede sein kann, bedarf keiner Ausführung. Aber auch abgesehen hievon kann der Staat von

seinen Angehörigen verlangen, daß sie über ihre Tugend wachen und es können die Weibspersonen nicht über Unrecht klagen, wenn ihnen die Gesetzgebung dafür keine Entschädigung verheißt, daß sie nicht wachsam waren über ihre Tugend, daß sie der Verführung nicht widerstanden, ja daß sie vielleicht im Leichtsinne sich gerne der Verführung Preis gaben. Eben so können die Weibspersonen gegenüber von denen, welchen sie sich Preis gegeben, in der Regel nicht von Unrecht sprechen, wenn sie keine Entschädigung für das erhalten, was sie freiwillig, wenn auch zuweilen aus weiblicher Schwäche, gestattet haben. Wollte die Gesetzgebung auf den Grund der Verführung eine Entschädigung gestatten, so ließe sich eine Gränze zwischen Verführen und Verführtsein gar nicht abstecken, weil da, wo wirklich von einer Verführung die Rede sein könnte, beinahe immer die gegenseitige Annäherung nach und nach zunimmt, zuletzt aber nicht entschieden werden kann, wem die überwiegende Schuld zur Last fällt.

Die Gesetzgebung steht daher nur dann auf dem Boden des Rechtes, wenn sie eine Entschädigung — Ausstattung und Kindbettkosten — nur da zuspricht, wo äußerlich erkennbare Umstände solche rechtfertigen.

Aehnlich wie mit der Entschädigung verhält es sich auch mit der Kindesalimentation und dem Erbrechte. Die Kindesalimentation liegt zunächst den Aeltern ob, aber doch gewiß nur denen, von welchen juristisch gewiß ist, daß sie die Aeltern sind. In der Ehe läßt sich die gesetzliche Vermuthung vollkommen rechtfertigen, daß der Ehemann der Vater sei, wenn der Zeit nach anzunehmen ist, daß die Zeugung während der Ehe geschehen [1]. Denn die

---

[1]) Pater est quem in store nuptiae demonstrant. Fr. 12.

Ehegatten haben ein gegenseitiges Recht auf beständiges Beisammenleben und auf unverbrüchliche eheliche Treue. Eine Abweichung von diesem Verhältnisse darf nicht vermuthet, sie muß bewiesen werden. Ganz anders verhält es sich beim außerehelichen Verhältnisse: in den meisten Fällen, namentlich bei gemeinen Dirnen, ist von ausschließender Beiwohnung gar nicht die Rede und außer dem Falle eines gültigen Eheverlöbnisses hat auch kein Theil gegen den anderen ein gesetzlich anerkanntes Recht auf Treue, es kann also auch die Gesetzgebung aus einem zugestandenen oder bewiesenen außerehelichen Beischlafe in der Regel nicht folgern, daß das dann in der erheblichen Zeit geborene Kind die Frucht gerade jenes Beischlafes sei. Es müssen also auch in Hinsicht auf die Kindesalimenten und das Erbrecht besondere Umstände vorhanden sein, wenn der Gesetzgeber Grund haben soll, die Kindesalimentation nicht blos der außerehelichen Mutter, sondern auch dem aufzubürden, und ein Erbrecht in den Nachlaß dessen zu gestatten, welcher nach dem Gange der Dinge möglicherweise der Vater sein kann.

§. 16.

Die Gesetzgebung hat demnach nicht nur das volle Recht, sondern sie hat auch, um der überhand nehmenden Sittenlosigkeit und dem sich auf sehr bedenkliche Weise äußernden Zuwachs der außerehelichen Bevölkerung entgegen zu wirken, die Pflicht, die Ansprüche auf Ausstattung, Entschädigung und

---

D. de statu hominum (1. 5). Fr. 3. §. 12. D. de suis et legit. hered. (38. 16). Fr. 5. D. de in ius vocando (2. 4).

Kindesalimentation, dann Erbrecht wegen außerehelichen Beischlafes in der Regel nicht mehr zu gestatten.

Als Ausnahmen dürften sich nur folgende Fälle rechtfertigen:

I. Gerichtliches Eheversprechen. Richtig ist zwar, daß der antizipirte Beischlaf weder moralisch, noch religiös, noch rechtlich sich rechtfertigen läßt und daß dieselbe Vermuthung für die Vaterschaft nicht begründet ist, wie für die Vaterschaft im Ehestande. Allein menschlich läßt es sich entschuldigen, wenn das schwache Weib dem Verlobten sich hingibt und da schon im Brautstande eine besondere Treue (**fides sponsalitia**) rechtlich verlangt werden kann [1]), so läßt es sich auch rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber den Bräutigam, dessen Beischlaf mit der Braut in der im Verhältnisse zur Geburt des Kindes stehenden Zeit geschehen, für den außerehelichen Vater des Kindes, mithin denselben sowohl zur Entschädigung als zur Kindesalimentation und zur bedingten Gestattung des Erbrechtes verbindlich erklärt. Es ist jedoch zu bemerken: 1) nur ein vorausgegangenes gerichtliches oder ein vor Notar und Zeugen errichtetes Eheversprechen darf für hinreichend erachtet werden, wenn nicht der Vorwand eines Eheversprechens jede Klage rechtfertigen und also das alte Uebel fortbestehen soll. Selbst wenn in einzelnen Gebietstheilen ein Eheversprechen in Gegenwart und mit Zustimmung der Aeltern oder Verwandten oder Vormünder ein Klagerecht begründet, ist es nicht räthlich, es zur Klage wegen außer-

---

[1]) Fr. 1. fr. 13. §. 1 u. 2. D. de his, quae not. inf. (3. 2). Fr. 13. §. 3. D. ad leg. Jul. de adult. (48. 5). Cap. un. de sponsal. in VI.

ehelicher Schwängerung für erheblich zu erklären; es entstehen dann nur Streitigkeiten über den Ernst und den wirklichen Abschluß des Eheverlöbnisses und der Gesetzgeber, welcher hier nur ausnahmsweise ein Klagerecht gibt, kann und muß auch bestimmte Bedingungen dieses Klagerechtes festsetzen. 2) Der Entschädigungsanspruch kann der Mutter nur gestattet werden, wenn der Beischlaf Folge hatte und der Bräutigam nicht wegen Verletzung der **fides sponsalitia** von Seite der Braut zurücktritt. Hatte der Beischlaf keine Folge und die Braut verlangt Entschädigung, so stellt sie sich selbst in die Classe derjenigen Personen, die um Geld ihre Ehre Preis geben. Tritt der Bräutigam zurück, weil die Braut ihm untreu geworden, so kann diese keine Entschädigung fordern, weil sie nicht mehr als Getäuschte erscheint. 3) Der Alimentenanspruch setzt nicht nur Geburt des Kindes, sondern auch Beweis eines zur erheblichen Zeit geschehenen Beischlafes voraus. Die Rechtsvermuthung für die eheliche Zeugung eines in der Ehe geborenen Kindes kann hier nicht statt finden, weil noch keine Ehe und also auch kein Recht und keine Pflicht zur ehelichen Beiwohnung statt fand.

II. Nothzucht. Vorausgesetzt, daß der Beweis wirklicher Nothzucht geliefert wird, ist sowohl der Entschädigungs= als der Alimenten= und Erbschaftsanspruch wohl begründet, letztere unter der Bedingung, daß die Geburt des Kindes zur erheblichen Zeit erfolgt.

III. Menschenraub und

IV. Widerrechtliches Gefangenhalten. Wird in diesen beiden Fällen Beischlaf und Geburt des Kindes zur erheblichen Zeit bewiesen, so war die Weibsperson in der Gewalt des Thäters und kann mit Recht Entschädigung verlangen, so

wie auch die Alimenten- und Erbrechtsforderung vollständig begründet ist.

V. Entführung. In diesem Falle gibt sich zwar die Frauensperson freiwillig in die Hände des Verführers: allein sie ist nun außer dem Schutze ihrer Aeltern, Verwandten oder Freunde; sie ist in der Gewalt des Entführers und wenn dieser das Verhältniß, in welches sie sich zu ihm gestellt, mißbraucht, so kann ihm mit Recht Entschädigungs- und Alimenten- so wie Erbschaftsanspruch aufgebürdet werden, vorausgesetzt, daß ein Beischlaf während der Zeit bewiesen wird, in welcher die Entführte in der Gewalt des Entführers war, und daß das Kind in der erheblichen Zeit zur Welt kommt [1]). Ein Beischlaf ohne Erfolg wird aus denselben Gründen, welche vorhin Num. I. vorgekommen, eine Entschädigungsklage nicht begründen dürfen.

VI. Unfreiwillige Unzucht. Hieher gehört nur der Mißbrauch schlafender, betrunkener, wahn- oder blödsinniger Frauenspersonen.

Ob auch der Beischlaf mit einem noch nicht 14 Jahre alten Mädchen hieher zu rechnen, scheint bedenklich, denn wenn gleich ein solches Kind in der Regel noch nicht fähig ist, die Unsittlichkeit und die Folgen solcher That in vollem Maaße zu würdigen und auch derjenige, welcher in dieser Art sich vergeht, der Strenge des Gesetzes mit vollem Rechte unterworfen wird, so ist doch diese Strenge nur bezüglich der Strafe gerechtfertigt: eine Entschädigung (Deflorationsgebühr) dürfte sich um deswillen nicht rechtfertigen, weil dergleichen Handlungen nur gegen Personen vorkommen, welche aus Familien sind, wo die Tugend bereits ausgemerzt ist und das Kind,

---

[1]) Ebenso das französ. Civilgesetzb. Art. 340.

wenn es reifer geworden, doch dem Laster sich hingegeben haben würde; ja es wäre zu befürchten, daß Mütter solcher Classe in der Gestattung einer Deflorationsgebühr ein Reizmittel fänden, durch die Töchter das zu erwerben, was ihnen selbst das Gesetz nicht mehr gewährt. Alimentengelder und Erbrecht werden in solchem Falle schon aus dem Grunde kaum angesprochen werden können, weil ein Kind nicht leicht erzeugt wird: sollte aber ja einmal ein solcher Fall vorkommen, so würde dasselbe gelten müssen, was vorhin von der Deflorationsgebühr gesagt wurde. Sollte ja einmal der außerordentliche Fall sich ereignen, daß ein Kind braver Aeltern so mißbraucht würde, so würden letztere ohnedies nicht leicht einen Geldanspruch deshalb machen und es ist für das allgemeine Wohl und zur Beförderung der Sittlichkeit weit besser, hier gar keinen Geldanspruch zu gestatten, als durch Gestattung desselben dem Laster eine Hinterthüre zu öffnen.

Was nun aber die anderen obenbemerkten Fälle der unfreiwilligen Unzucht betrifft, so ist Deflorationsgebühr und — die Niederkunft zur erheblichen Zeit vorausgesetzt — auch Alimentenanspruch und Erbrecht wohlbegründet.

VII. Putative Ehe. Diese ist so lange vorhanden, bis beide Gatten das vernichtende Ehehinderniß kennen und so lange sind auch die in dieser Ehe erzeugten Kinder den legitimen gleich; der Vater hat sie zu alimentiren und ihnen Erbrecht zu gestatten, als wenn sie eheliche wären [1]). Die Mut-

---

[1]) Fr. 57. §. 1. D. de ritu nupt. (23. 2). Const. 5. Cod. de incest. nupt. (5. 5). Cod. civ. bavar. P. I. Cap. 6. §. 44. Oesterr. bürg. Gesetzbuch. §. 160. Preußisches Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 975 folg. u. Tit. 2. §. 50 folg. französ. Civilgesetzbuch, Art. 201. 202.

ter aber kann eine Entschädigung für sich nur fordern, wenn sie bei Eingehung der Ehe das Ehehinderniß nicht gekannt hat, denn hat sie solches gekannt, so schließt sie mit Bewußtsein eine ungültige Ehe, kann also von dem Manne, den sie getäuscht, weder Deflorationsgeld noch Kindbettentschädigung verlangen. Ist dagegen das vernichtende Ehehinderniß bei Eingehung der Ehe nicht der Frau, sondern dem Manne bekannt gewesen, so hat dieser die Frau betrüglich zur Ehe verleitet, ist also ihr zur Entschädigung verbunden. (Gehört in's Eherecht).

VIII. Anerkenntniß der Vaterschaft vor Gericht oder vor Notar und Zeugen kann vom Gesetzgeber mit Recht als Grund der Verbindlichkeit zur Alimentation des Kindes und zur Gestattung des Erbrechtes erklärt werden [1]). Aber nur einem vor Gericht oder vor Notar und Zeugen erklärten Anerkenntnisse ist diese Wirkung beizulegen, nicht einem Anerkenntnisse vor der Geistlichkeit, weil die Erfahrung lehrt, daß dergleichen Anerkennungen nicht immer ein ernster Wille, vielmehr oft Ueberredung, Ueberrumpelung oder Täuschung von Seite der Mutter und deren Angehörigen zu Grunde liegt.

Aus einem gültigen Anerkenntnisse der Vaterschaft soll man indeß nicht auch eine Verbindlichkeit zur Entschädigung der Mutter ableiten. Es folgt solche nicht aus dem Anerkenntnisse, sie liegt nicht darin und es würden diese Anerkenntnisse weit seltener vorkommen, wenn der Gesetzgeber als eine Folge derselben auch eine Verbindlichkeit zur Entschädigung der Mutter erklären wollte.

---

[1]) Vergl. französ. Civilgesetzbuch, Art. 334 folg.

§. 17.

Daß ein Gesetz, welches die Ansprüche aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft auf die vorerwähnten Ausnahmsfälle beschränkt, nicht nur eine Menge zahlloser skandalöser Prozesse unmöglich macht, sondern auch in Beziehung auf Verminderung der außerehelichen Bevölkerung äußerst wohlthätig wirkt, das bewährt die Erfahrung.

In England, wo im Jahre 1834 die Deflorations- und Alimentationsklagen der außerehelichen Mütter abgeschafft, die Alimentation der Kinder aber primär der Mutter, subsidiär dem Armendistrikte aufgebürdet wurde, sank sogleich im nächsten Jahre die Zahl der außerehelichen Geburten auffallend (in England und Wales von früher 12,381 auf 4808) ohne daß sich Kindermorde und verheimlichte Geburten vermehrt hätten [1]). Aehnliche Erfahrung machte man in jenen Schweizer Kantonen, wo der außereheliche Vater nicht mehr in Anspruch genommen werden kann [2]). In Frankreich, wo, ausgenommen die Fälle der Entführung und des freiwilligen Anerkenntnisses, die gesetzliche Regel herrscht: **La recherche de la paternité est interdite** [3]), ist unter 13 Geburten erst eine außereheliche, während in denjenigen deutschen Staaten, wo noch Deflorations- und Alimentationsan-

---

[1]) Leipz. allgem. Lit. Zeit. Jahrg. 1837. Num. 274. Fr. v. Raumer, England im Jahre 1841. Leipz. 1842. S. 147. 148.

[2]) Gett, Ausführungen, S. 100. Note. Vergl. S. 86 folg.

[3]) Code civ. Art. 340. — Aehnliche Gesetze in Holland v. J. 1837, im Canton Tessin v. J. 1837, im Großherzogthum Hessen v. J. 1821, in Polen v. J. 1825.

sprüche gelten, schon unter 3, 4, in besseren Bezirken unter 7 bis 10 Geburten, eine außereheliche ist [1]). Betrachtet man insbesondere jene deutsche Staaten, wo in einzelnen Gebietstheilen das französische Recht herrscht, in anderen noch Deflorations- und Alimentationsansprüche gemacht werden können, so zeigt sich die Folge noch deutlicher. In jenen preußischen Gebietstheilen, wo die preußische Gesetzgebung den außerehelichen Beischlaf begünstigt, ist die Zahl der außerehelichen Kinder mehr denn doppelt so stark als in den preußischen Rheinprovinzen, wo das französische Recht herrscht [2]). Im Königreiche Bayern diesseits des Rheins, wo noch Deflorations- und Alimentationsklagen statt finden, ist unter 3 bis 4 Geburten schon eine außereheliche, während in der bayer. Pfalz, wo das französische Recht herrscht, erst unter 8 Geburten eine außereheliche ist [3]).

§. 18.

Man hat schon die Besorgniß geäußert, die Aufhebung des Klagerechtes auf Entschädigung und Alimenten möchte von Wollüstlingen mißbraucht werden, die Mädchen zu täuschen und zu verführen [4]).

Diesem Einwande kann man durchaus nicht beipflichten. Nicht nur ist er schon durch die Erfahrung jener Länder widerlegt, in welchen jenes Klagerecht bereits abgeschafft ist, sondern es läßt sich sehr leicht erklären, daß jenem Einwande kein Ge-

---

1) Gett, a. a. O. S. 225. 226. 312. 313.
2) Gett, a. a. O. S. 152. 153. 242. 261.
3) Ebendas. S. 154. 313. v. Hermann, Statistik.
4) Gett, a. a. O. S. 161 und die dort allegirten Schriftsteller.

wicht beizulegen ist. Vor Allem paßt er nicht auf die bei weitem die Mehrzahl der Gefallenen bildenden Dirnen, welche ein Gewerbe mit ihrem Leibe machen: diese unterliegen keiner Verführung; sie trachten nach Erwerb und gerade wenn das Gesetz sie nicht mehr begünstigt, werden sie weniger lasterhaft sein. Er ist ferner nicht begründet bei der ziemlichen Zahl derjenigen, welche — sei es auch mit feineren Künsten der Verführung — junge Männer anzulocken wissen und sich dann denselben gerne ergeben in der Hoffnung, von denselben geehelicht oder ausgestattet zu werden: auch diese werden, wenn das Gesetz diese Hoffnung nicht mehr unterstützt, mehr der Tugend sich zuwenden. Es bleibt dann nur noch eine sehr geringe Minderzahl und von dieser muß man wieder diejenigen abrechnen, welche im Leichtsinne der Leidenschaft fröhnen und an der Versündigung wenigstens eben so viel Schuld tragen, als derjenige, mit dem sie sich versündigt: diesen kann es sehr wohl überlassen werden, die Folgen ihrer eigenen Schuld zu tragen. Dann aber reduzirt sich die Zahl derjenigen, welche man als wahrhaft verführt betrachten könnte, auf eine sehr geringe und wenn man hievon noch diejenigen abzieht, welche nach dem, was oben §. 16 gesagt wurde, Entschädigung erhalten sollen, so bleiben so wenige übrig, auf welche obiger Einwand sich anwenden ließe, daß schon der Grundsatz, daß man in Aufstellung gesetzlicher Regeln sich durch die Möglichkeit ganz außerordentlicher Fälle nicht irre machen lassen soll [1]), die Berücksichtigung solcher Ausnahmen bedenklich macht. Es ist aber noch besonders

---

[1]) Ex his, quae forte uno aliquo casu accidere possunt, leges non constituuntur. Fr. 4. D. de legib. (1. 3).

zu erwägen, daß der Gesetzgeber, wenn er strenge gegen das Laster wirkt, sich im vollen Rechte befindet und daß er auch von dem weiblichen Geschlechte Vorsicht gegen Verführung verlangen darf; daß übrigens dem überhand nehmenden Laster nicht gesteuert werden kann, wenn man durch dergleichen Bedenklichkeiten sich irre machen läßt.

Daß übrigens Wollüstlinge, wenn sie nicht mehr Deflorations- und Alimentationsklagen zu fürchten haben, ihrer Leidenschaft um so mehr fröhnen werden, ist nicht so richtig, denn einestheils ist der Wollüstling jetzt schon, was er auch künftig sein wird, anderntheils kommt es ja nicht darauf an, was er wünscht, sondern was ihm gestattet wird und wenn die Mädchen einmal wissen, daß ihnen kein Klagerecht der fraglichen Art zusteht, so werden sie sich auch hüten, den Wollüstlingen zu Willen zu leben.

Die Furcht, daß — wie man schon geglaubt hat, die Eheweiber der Verführung mehr ausgesetzt werden, wenn der außereheliche Beischlaf erschwert wird, ist eben so ungegründet: eine brave Frau wird nach wie vor der Verführung widerstehen und diejenigen, welche so tief gesunken sind, daß sie die am Altare beschworene Treue brechen, bedürfen nicht erst eine Veranlassung durch Aufhebung der Klagen aus außerehelicher Schwängerung, um ein lasterhaftes Leben zu führen [1].

§. 19.

Aber — wendet man ein — wird denn nicht der Kindermord und die Abtreibung der Leibesfrucht

---

[1] Die Erfahrung in jenen Ländern, wo Deflorations- und Alimentationsklagen aufgehoben sind, bewährt, daß auch diese Furcht ungegründet ist.

vermehrt, wenn gefallene Mädchen keinen Anspruch mehr auf Entschädigung und Alimentengelder haben und so mit ihren Kindern der Noth Preis gegeben sind? Die Erfahrung lehrt das Gegentheil [1]) und es ist dies auch sehr leicht zu erklären. Kindermorde und Abtreibungen gibt es allerdings auch da, wo die Deflorations- und Alimentationsklagen abgeschafft sind: allein sie entstehen selten aus Armuth und Noth [2]), sondern fast immer aus Schaam und Furcht vor Verwandten. Das wird nun auch so bleiben, man mag die genannten Klagen abschaffen oder nicht, und was die Veranlassung zu solchen Verbrechen durch Armuth betrifft, so ist es Sache der Armenpolizei, Niemand in solche Lage kommen zu lassen.

Das aber ist gewiß und durch Erfahrung bewährt, daß mit Aufhebung der Deflorations- und Alimentationsklagen die Zahl der außerehelichen Vergehungen und der außerehelichen Kinder auffallend gemindert wird und daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß auch die Zahl der Kindermorde und Abtreibung der Leibesfrucht sich mindern muß [3]).

---

[1]) Daß in England dergleichen Verbrechen nicht zugenommen habe, als man der Mutter das Klagerecht nahm, ist schon oben §. 17 erwähnt. Im großherzogl. hessischen Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches v. J. 1842. (Motive zu Tit. III. §. 67) wird gesagt, daß das oben erwähnte Ges. v. J. 1821 bis jetzt keine erheblichen Nachtheile gebracht hatte.

[2]) Auch da, wo jene Klagen gestattet sind, kommen — aber ebenfalls selten — Kindermorde aus Armuth vor.

[3]) In Bayern kamen in 7 Kreisen, wo die Deflorations- und Alimentationsklagen noch statt finden, in einem Jahre 69, also im Durchschnitte auf einen Kreis 10 Kindermorde vor, während in dem Kreise Pfalz, wo jene Klagen nicht stattfinden, nur 4 vorkamen. — In Preußen sind ebenfalls die Kindermorde da häufiger,

§. 20.

Man wendet ferner ein, die Armenkassen würden zu sehr belastet, wenn sie die Last der Alimentation ohne Beihülfe der Kindesväter tragen sollten und es wäre dann doch nothwendig, der Armenkasse das Klagerecht auf Alimenten einzuräumen.

Man muß aber vor Allem erwägen, daß die Alimentengelder, welche die Kindesväter zahlen sollen, nicht in die Armenkasse fließen, oft selbst der Geschwächten nicht bezahlt werden und nur in den wenigsten Fällen die Armenkasse von der Unterstützung für das Kind befreien.

Man muß ferner erwägen, daß, da gemäß der Erfahrung die Zahl der außerehelichen Kinder ungemein sich vermindert, wo die Deflorations- und Alimentationsklagen abgeschafft sind [1]), auch die Last der Unterstützung für außereheliche Kinder in demselben Verhältnisse der Armenkasse erleichtert, also nicht erschwert wird; ja daß die Armenkasse eben weil sie künftig weniger außereheliche Kinder zu unterstützen hat, diesen größere Unterstützungsbeiträge als bisher leisten und dadurch sogar den Ausfall decken kann, welcher den Müttern durch Entgang der Alimentengelder von dem Vater zugeht. Gesetzt aber auch sogar, die Armenkasse müßte eben deshalb, weil sie um höhere Unterstützungsgelder angesprochen wird, hie und da etwas mehr als früher leisten, so wäre dieses Opfer gering im Vergleich mit dem Gewinne, daß die Zahl eines außerehelichen Proletariats vermindert wird.

---

wo die Gesetzgebung den außerehelichen Beischlaf begünstigt. Bornemann, a. a. O. Bd. V. S. 353.

[1]) Man bedenke nur das oben erwähnte Beispiel von England.

Der Armenkasse wird aber auch, wie die Erfahrung lehrt, gerade in den Ländern, wo die Deflorations- und Alimentationsklagen nicht statt finden, eine bedeutende Erleichterung dadurch verschafft, daß dort die authentischen Anerkennungen der Kinder durch die außerehelichen Väter weit häufiger vorkommen, als in anderen Ländern. Es erklärt sich dies ganz einfach daraus, daß die Mütter, eben weil ihnen kein Klagerecht zusteht, sich mehr des verdächtigen Umganges mit Anderen enthalten, inniger mit dem außerehelichen Vater verbunden bleiben und mehr dahin trachten, auch leichter bewirken, daß der Vater das Kind, wo nicht gar legitimirt, doch wenigstens in authentischer Urkunde anerkennt [1]).

Wenn man übrigens noch vorschlägt, der Armenkasse ein Klagerecht auf Alimenten gegen den außerehelichen Schwängerer einzuräumen, so ist dieser Vorschlag gewiß sehr bedenklich und kann nicht von gutem Erfolge sein. In den wenigsten Fällen wird der Armenpolizei der wahre Vater angegeben und wenn auch dieses geschieht, so wird er häufig selbst arm sein. Gerade jene Mütter, welche von dem Laster Gewinn ziehen und welche gewöhnlich die Mehrzahl bilden, werden unter dem Versprechen des Stillschweigens sich von jedem, welcher zum Zahlen Fähigkeit und Willen hat, eine Abfindung wegen der Alimenten geben lassen und der Armenpolizei nur den als Vater angeben, von dem sie selbst nichts erhalten konnten. Dazu kommt, daß wenn die Armenkasse den Alimentenproceß vor Gericht führt, auch ihr vollgültige Beweise mangeln und gewöhnlich es auf den Eid des Verklagten an-

---

[1]) Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. X. S. 43.

kommen würde, mithin derselbe Mißstand der Vermehrung der Prozesse und derselbe Mißbrauch des Eides einträte, welcher bisher schon bei den Alimentenklagen der Mutter so sehr beklagt wird.

§. 21.

Man hat schon vorgeschlagen, die Klagen der Mutter auf Entschädigung abzuschaffen, dagegen aber die Klage des Vormundes auf Alimenten für das Kind bestehen zu lassen. Das wäre aber nichts weiter als eine halbe Maaßregel: die Mutter bekäme vom Vormund die Alimentengelder, um das Kind zu ernähren und außerdem die Unterstützung aus der Armenkasse: da sie aber weiß, daß der Vater auf Alimenten belangt werden kann, so wird sie, wenn sie von der großen Zahl der ganz gemeinen Art außerehelicher Mütter ist, sich von jedem Zuhalter unter der Bedrohung, ihn sonst dem Vormund als Vater anzuzeigen, eine Abfindung wegen der Alimenten geben lassen und dem Vormunde wird wie früher nur der als Vater genannt, von dem die Mutter nichts erhalten kann.

Ein Beispiel von der Unwirksamkeit solcher halber Maaßregeln liefert die österreichische Gesetzgebung. Diese läßt keinen Anspruch auf Deflorationsgebühr zu, wohl aber eine Klage auf Entbindungs- und Wochenbettkosten, dann auf Kindesalimente [1]). Die Deflorationsgebühr ist versagt, weil die Weibsperson selbst nicht von Verschulden freigesprochen werden kann [2]). Sehr natürlich ist es daher, daß die Zahl der außerehelichen Kinder

---

[1]) Bürgerl. Gesetzb. v. J. 1811 Art. 1328 vergl. mit 141. 155. 163 bis 171.

[2]) Von Zeiller, Comment. Bd. III. S. 763.

sich nicht bedeutend vermindert hat und in Oesterreich noch immer auf 10 Geburten eine uneheliche kommt [1]).

Auch das Großherzogthum Baden bietet ein Beispiel dafür, daß ohne durchgreifende Maaßregeln nicht geholfen wird. Dort hat man das im Jahre 1812 eingeführte französische Civilgesetzbuch in Beziehung auf die vorliegende Frage dahin abgeändert, daß die Klage auf Vaterschaftserklärung außer dem Falle der Entführung und des freiwilligen Anerkenntnisses auch statt finden soll, wenn der Verklagte kundbarlich das Mädchen als Beischläferin bei sich gehabt, oder wenn er eines mit dem Mädchen zur erheblichen Zeit statt gefundenen Beischlafes geständig oder überwiesen ist, oder wenn er die Frauensperson zum Behufe des Beischlafes außer Stand des freien Sinnengebrauches versetzt hat. In allen übrigen Fällen fällt die Ernährung des Kindes außer der Mutter der Gemeinde und dem Staate zur Last, welchen eine Regreßklage gegen den Stuprator zusteht [2]). Damit war so ziemlich der alte Zustand wieder hergestellt, das Mädchen hatte ein Klagerecht und also auch das Mittel, unter Bedrohung mit diesem Klagerechte und mit der Anzeige bei der subsidiären alimentenpflichtigen Gemeinde und beim Staate sich außergerichtlich Geld zu erwerben und wenn gleich die Gesetzgebung auch Strafen gegen das Stuprum vorschrieb, so konnte dadurch eben so wenig als in früheren Zeiten der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft Einhalt gethan werden: das Resultat war: daß nun die außerehelichen Kinder sich immer mehr häuften [3]).

---

1) Gett, a. a. O. S. 153.
2) Gett, a. a. O. S. 32 folg.
3) Gett, a. a. O. S. 240. 241.

§. 22.

Schon aus dem Beispiel von Baden sieht man, daß die Wiedereinführung der Fornicationsstrafen kein Heil bringen würde. Es muß aber hierüber noch Folgendes gesagt werden. Man könnte bei dieser Wiedereinführung zweierlei Wege wählen. Entweder man hebt die civilrechtlichen Ansprüche auf und läßt nur die Strafe eintreten, oder man geht auf die alte Gesetzgebung und Praxis zurück, indem man auf der einen Seite straft, auf der anderen durch Deflorations- und Alimentengelder Belohnung in Aussicht stellt und dem Betrug und der Erpressung wieder Thür und Thore öffnet. In diesem letzteren Falle wird man nicht nur die alte Erfahrung machen, sondern einen noch schlimmeren Zustand herbeiführen. Es ist nicht mehr die alte Zeit, wo Sittenreinheit vorherrschend war: wenn jetzt die Gesetzgebung sich selbst neutralisirt, indem sie durch Strafen abschrecken will, durch die Garantie von Dotations- und Alimentengeldern aneifert, so wird diese Aneiferung zehnmal mehr wirken und die Strafe hundertmal weniger abschrecken als in früherer Zeit. Will man aber die Entschädigungs- und Alimentenansprüche nicht gestatten, dagegen aber strafen, so ist die Strafe so ziemlich überflüssig, indem das Mädchen, dem alle Geldansprüche für sich und das Kind entzogen sind, ohnedieß genug gestraft ist.

In beiden ebenerwähnten Fällen aber würde die Erfahrung bald lehren, daß die Strafe wie früher so auch jetzt, so weit sie gegen die Mädchen gerichtet ist, den Kindermord und die Abtreibung der Leibesfrucht vermehrt, und daß gerade bei den sonst unverdorbenen Mädchen, welchen nur ein Fehltritt zur Last fällt und die ihre außereheliche Frucht gewöhnlich wohl ernähren könnten und gut erziehen

würden, diese Verbrechen eben so wie Selbstmord verhältnißmäßig häufiger vorkommen würden, als bei der verdorbenen Classe. Diese Classe aber kann wegen Vermögenslosigkeit Geldstrafe nicht zahlen und achtet Gefängniß [1]), das während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Niederkunft ohne Verletzung der Humanität und ohne Nachtheil für das Kind gar nicht vollzogen werden kann — sehr wenig; die Strafe würde also nicht im Stande sein, für die Zukunft vom Laster abzuschrecken und wer da glaubt, daß gegen Personen der verdorbenen Classe beschämende oder beschimpfende Strafen wirken möchten, der bedenkt nicht, daß die Gemeinheit keine Scham und keine Schande kennt.

Will man gegen die Mannspersonen, welche sich fleischlich vergehen, Strafe verfügen, so kann diese Strafe so gar bedeutend nicht sein und dann wird sie wenig wirken. Ist sie von irgend einer Bedeutung, so kann sich jeder, welcher mit einem Mädchen der geringeren Classe sich vergangen hat, der Strafe dadurch entziehen, daß er das Mädchen für die Verschweigung seines Namens bezahlt: dringt die Obrigkeit in das Mädchen, den Namen anzugeben, so wird es bald einen Unbekanten, bald einen solchen angeben, der nicht zu ermitteln ist [2]). Mädchen aber, die sonst unverdorben sind, werden häufig ihren Liebhaber nicht nennen, eben weil sie ihn lieben und nicht der Strafe aussetzen wollen. Wenn nun aber auch das Mädchen seinen Zuhalter nennt,

---

[1]) Zur körperlichen Züchtigung, namentlich gegen Schwangere und Säugende, wird man doch nicht zurückkehren wollen?!

[2]) Dergleichen Fälle kommen schon jetzt bei den vormundschaftlichen Behörden nicht selten vor.

so ist das allein noch kein Beweis gegen diesen; gerade da, wo das Mädchen von schlechtem Rufe ist, also in den meisten Fällen, geschieht die That ohne vorherige Bekanntschaft, also nicht unter Umständen, welche einen Verdacht begründen und bewiesen werden könnten. Es könnte also und weil ein Eid doch nicht verlangt und dadurch eine Unzahl von Meineiden provocirt werden kann, eine Ueberweisung der läugnenden Mannsperson nur in den die entschiedene Minderheit bildenden Fällen wahrscheinlich sein, wo die jungen Leute in einem so genauen und vertrauten Umgang mit einander standen, daß aus diesem und der Angabe der Mutter des Kindes ein zur Erkennung einer Polizeistrafe hinreichender Beweis geschöpft werden könnte; gerade diese Fälle aber sind von der Art, daß eine Strafe so nothwendig nicht ist und es wäre doch eine sehr bedauernswerthe Erscheinung, wenn das Resultat eines Gesetzes dahin ausfiele, daß der an sich unverdorbene und die entschiedene Minderzahl bildende Theil der Uebertreter des Gesetzes der Strafe unterläge, der frivole und die bei Weitem größere Zahl bildende Theil aber straffrei bliebe.

So wie es nun aber nicht räthlich ist, das einfache Stuprum mit Strafe zu belegen, so ist es im Gegentheil sehr nothwendig, gegen Weibspersonen, welche ein Gewerbe mit ihrem Leibe machen, dann gegen Kuppler und Kupplerinnen zum außerehelichen Beischlafe, ferner gegen diejenigen, welche ihre Häuser oder Zimmer hiezu hergeben und auch gegen Mannspersonen, welche verrufene Häuser ohne entschuldbaren Grund besuchen, mit Polizeistrafen strenge einzuschreiten. Doch hierüber bestehen schon in allen Staaten Vorschriften und jene Fälle, welche criminell bestraft werden müssen, sind ohnedies nicht Gegenstand der vorliegenden Abhandlung.

§. 23.

Nachdem bisher zu zeigen versucht wurde, daß die beiden Hauptursachen der Zunahme der außerehelichen Bevölkerung die Erschwerung der Ansässigmachung und Verehelichung und die gesetzliche Gestattung der Deflorations- und Alimentenklagen sind, so ist noch die Frage zu erörtern, ob denn nicht schon dadurch viel geholfen werden könnte, daß vor der Hand, ohne noch an den Gesetzen über Ansässigmachung und Verehelichung zu ändern, doch die Deflorations- und Alimentationsklagen, dann die Ansprüche auf Erbrechte aufgehoben oder vielmehr auf die oben §. 15 benannten Fälle beschränkt werden. Es ist dieses um so mehr zu erörtern, als in so manchem Lande eine Art Vorurtheil gegen die Erleichterung der Ansässigmachungen und Verehelichungen besteht, welches darauf beruht, daß man fürchtet, es würde dann die Bevölkerung mit vermögenslosen Menschen zu sehr überhand nehmen. Daß indessen diese Furcht ungegründet ist, dürfte aus dem bereits oben §. 9 Gesagten zur Genüge erhellen.

Richtig ist es, daß wenn man nur die Deflorations- und Alimentationsklagen aufhebt und die Verehelichung nicht erleichtert, die Maaßregel keine ganz vollständige ist und die Wirkung keine so bedeutende sein wird, als wenn man sogleich und mit einem Male die Hauptursachen des Uebels mit einander hebt. Wenn nun aber irgendwo besondere legislatorische Ansichten der Hebung der einen Hauptursache vor der Hand entgegen stehen, soll man dann auch die andere und noch dazu die vorzüglich wirkende Hauptursache auch noch fort bestehen lassen? Dazu ist kein Grund vorhanden. Insbesondere darf man nicht das Bedenken hegen, als wäre es gefährlich, die Deflorations- und Alimentationsklagen aufzuheben, ehe größere Frei-

heit in Ansässigmachung und Verehelichung gestattet ist. Denn wenn gleich die Neigung zum außerehelichen Beischlaf um so häufiger vorkommt, je mehr die Möglichkeit der Verehelichung erschwert ist, so ist es ja gerade die Aufgabe, der vermehrten Neigung zur außerehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes um so kräftiger entgegen zu wirken und es wäre ganz verkehrt, mit der einen Gegenwirkung so lange warten zu wollen, bis andere Gegenwirkungen mitwirkend eintreten. Die gefährlichste außereheliche Bevölkerung ist die, welche von jenen Müttern herrührt, die aus ihrer Hingebung Geld zu erlangen trachten; diese Classe wird auch bei Erleichterung der Ansässigmachung und Verehelichung nicht so leicht zu solcher kommen, theils weil nicht so leicht sich Männer finden, welche solche Personen zu ehelichen Lust haben, theils weil die Gesetzgebung schwerlich die Verehelichung so leicht möglich machen wird, daß dergleichen Personen dazu häufig gelangen können.

Wer das Gute will, der schreite festen Schrittes seinem Ziele entgegen; je mehr man sich in Zweifeln umhertreibt, desto schwieriger und langsamer kommt man zum Erfolg.

§. 24.

Als Resultat dieses Abschnittes dürfte sich ergeben:

I. Das Klagerecht wegen außerehelichen Beischlafes auf Deflorations-, Entbindungs-, Tauf- und Kindbettkosten und auf Alimentengelder, so wie auf Erbrecht in den Nachlaß des außerehelichen Vaters ist künftig nicht mehr zu gestatten, ausgenommen

A. bezüglich aller vorstehenden Klagen die Fälle: 1) des vorangegangenen gerichtlichen Eheversprechens, 2) der Nothzucht,

3) des Menschenraubes, 4) des widerrechtlichen Gefangenhaltens, 5) der Entführung, 6) der unfreiwilligen Unzucht, 7) der putativen Ehe, wenn die Frau im Irrthum war;

B. bezüglich der Alimentenansprüche und des Erbrechtes für das Kind allein in den Fällen 1) der putativen Ehe, 2) des authentischen Anerkenntnisses des außerehelichen Vaters.

II. es wäre zweckmäßig, mit dieser Maaßregel auch eine gesetzliche Erleichterung der Ansässigmachung und Verehelichung zu verbinden.

II.

Injurienklagen.

§. 25.

Aus Beleidigungen, sie seien thätliche, wörtliche oder symbolische, gestattet man in der deutschen Gerichtspraxis und in verschiedenen Landesgesetzen Klagen auf Privatstrafen und Privatgenugthuung neben der Klage auf eigentlichen Schadenersatz [1]), soferne ein Schade zugefügt wurde: die öffentliche Strafe, soferne auch ein Strafgesetz übertreten wurde, tritt noch überdies ein.

Die erwähnten Klagen auf Privatgenugthuung können gerichtet werden auf:

1) Geldstrafe (schon im römischen Rechte begründet).

---

[1]) Actio ex lege Aequilia — Actio in factum.

2) Widerruf,
3) Abbitte,
4) Ehrenerklärung.

§. 26.

Klagen auf Privatstrafen sind dem deutschen Charakter nicht angemessen; es sind auch andere im römischen Rechte öfters vorkommende Privatstrafen in die deutsche Gerichtspraxis nicht übergegangen: nur bei Injurien hat man sie nicht blos beibehalten, man hat sie sogar in soferne ausgedehnt, als man auf Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung klagen läßt und auf diese Weise dem Beleidiger eine Demüthigung zufügen, dem Beleidigten theils die gekränkte Ehre wieder herstellen, theils eine innere Genugthuung verschaffen — d. h. beim Lichte betrachtet, seinem Rachegefühl Befriedigung geben will. Eine nähere Betrachtung der einzelnen vorerwähnten Klagen auf Privatgenugthuung wird ihre Unzweckmäßigkeit, ja ihre Immoralität darthun.

§. 27.

Bei der Privatgeldstrafe (**actio injuriarum aestimatoria**) ist es dem Beleidigten gestattet, die ihm zugefügte Beleidigung nach Geld zu schätzen, jedoch vorbehaltlich richterlicher Ermäßigung [1]. Die gewöhnliche Formel in der Klageschrift ist, „daß der Kläger nicht so viele hundert (oder gar so viele 1000) Thaler oder Gulden nehmen und die erlittene Beleidigung auf sich sitzen lassen möge." Da es dem Kläger doch daran liegt, seine eigene Ehre recht hoch anzuschlagen, so werden häufig lächerlich große Summen verlangt, an deren

---

[1] §. 7. Inst. de injur. (4. 4). Fr. 37. §. 1. D. de injur. (47. 10).

Zuerkennung der Kläger selbst nicht im Geringsten glaubt. Hie und da [1]) läßt man den Kläger sogar einen Eid schwören, daß er wirklich die geforderte Summe nicht nehmen und die erlittene Beleidigung auf sich sitzen lassen wüede und wenn er diesen Eid geschworen hat, dann — **risum teneatis** — erkennt der Richter dem Kläger den zehnten oder zwanzigsten Theil der eingeklagten Summe zu und der Kläger steckt diese geringe Summe gerne ein.

Man kann sich nichts Unwürdigeres denken, als die Ehre nach Geldwerth zu schätzen, nichts demüthigenderes für den Kläger, als wenn ihm — was oft geschieht — als Entschädigung für die Kränkung seiner Ehre 5 oder 10 oder 25 fl. zuerkannt werden. Zwar sagt der Kläger oft, er klage eigentlich nicht auf Geldstrafe um des Erwerbes willen, sondern damit der Verklagte empfindlich am Vermögen gestraft werde und es wird öfters, um diese Absicht zu beweisen, die geforderte Geldsumme sogleich zu einem gewissen wohlthätigen Zweck bestimmt; allein in solchen Fällen ist der Zweck der Klage im Grunde nichts weiter, als das Bestreben, an dem Gegner Rache zu üben, ihn um einen Theil seines Vermögens zu bringen. Solchen unedlen Zweck darf aber das Gesetz nicht begünstigen.

§. 28.

Die Klage auf Widerruf bezweckt die Erklärung des Beleidigers, daß die von ihm gegen den Kläger verübte ehrenkränkende Nachrede unwahr sei. Wenn solche Erklärung freiwillig gegeben wird, so hat sie allerdings Werth für den Beleidigten. Allein sie im gerichtlichen Wege zu

---

[1]) So auch nach Cod. civ. bavar. P. IV. Cap. 17. §. 6.

erzwingen ist unzweckmäßig. Ein erzwungener Widerruf trägt keine Gewähr des Ernstes an sich, im Gegentheil die Welt wird eben so leicht, ja noch lieber die üble Nachrede als den Widerruf für wahr halten und es liegt in der Gewalt des Widerrufenden, durch Gebärden, die kein neues Klagerecht zulassen oder sogar auch durch die einfache Erklärung „er habe dem richterlichen Urtheil zufolge widerrufen" dem Widerruf seine Kraft zu nehmen. Dazu kommt noch, daß wenn der Verurtheilte nicht widerrufen will und Strafen, durch die man ihn zu zwingen sucht, nicht achtet, der Obrigkeit nichts übrig bleibt, als den Widerruf **in contumaciam** für geleistet zu erklären oder denselben durch einen amtlich aufzustellenden Substituten des Verurtheilten leisten zu lassen; diese traurigen Auskunftsmittel haben aber nur die Folge, daß der Verurtheilte als triumphirender Märtyrer dasteht, weil er selbst nicht widerrufen hat, und daß die üble Nachrede nun um so mehr geglaubt wird.

§. 29.

Durch die Abbitte soll der Beleidiger Reue über seine Ehrenkränkung ausdrücken und den Beleidigten um Vergebung bitten; die Abbitte enthält also zugleich eine Demüthigung des Beleidigers, welche dem Beleidigten einen Triumph, seinem Rachegefühl Befriedigung gewährt.

Eine Reue, welche man äußert, nicht weil man sie fühlt, sondern weil man gesetzlich verbunden ist, sie zu äußern, ist keine Reue; würde der Beleidiger sie fühlen, so würde er sie an den Tag legen, ohne auf dem Wege der gerichtlichen Klage sich hiezu zwingen zu lassen. Der ganze Sieg des Beleidigten in Beziehung auf jene Reue hat also keinen Werth. Nicht anders verhält es sich mit der Bitte

um Vergebung. Würde diese Bitte freiwillig erfolgen, sie hätte den Werth für den Beleidigten, daß er solche als den Ausdruck wahrer Reue ansehen könnte und sie würde Vergebung und Versöhnung zur Folge haben können. Wird aber jene Bitte auf dem Wege der Klage oder gar durch richterlichen Ausspruch erzwungen, so hat der Beleidigte keinen Grund, sie für ernst zu halten und eben deshalb auch keinen Grund, wirklich vom Herzen zu vergeben. Das Ganze ist ein juristisches Formenspiel, welches der Rachsucht des Beleidigten fröhnt, den Beleidiger im Innern erbittert, den Beleidigten nicht versöhnt. Wird nicht die Formel der Abbitte vom Richter vorgeschrieben, so kann der Beleidiger — wie ja in der Praxis oft genug vorkommt — diese Formel selbst wieder in einer so fein beleidigenden Art fassen, daß die Abbitte eben so, vielleicht noch mehr kränkt, als die erste Beleidigung. Wird die Formel der Abbitte vom Richter vorgeschrieben, so liegt es in der Gewalt des Abbittenden, durch einen Gesichtszug, durch ein höhnisches Lächeln, durch eine Betonung die Abbitte in eine Satyre zu verwandeln. Ist der Verurtheilte standhaft genug, so kann er die Abbitte verweigern und der Strafe des Ungehorsams sich unterwerfen. Die Praxis ist hier oft in Verlegenheit. Erklärt der Richter die Abbitte **in contumaciam** für geleistet, so war im Grunde der ganze Rechtsstreit ohne Erfolg; läßt man — wie in der Praxis hie und da geschieht [1]) — den Gerichtsdiener oder gar den Scharfrichterknecht im Namen des Beleidgers abbitten, so ist einestheils diese Art der Abiitte keine Genugthuung für den Beleidigten, weilb sie nicht

---

[1]) S. Anmerkungen zu Cod. civ. bav. P. IV. Cap. 17. §. 7 lit. i. — Leyser, spec. 543. §. 4.

vom Beleidiger geschieht, anderntheils feiert dann der Trotz des Beleidigers einen Triumph nicht nur gegen den Beleidigten, sondern auch gegen das Gericht, denn nun hat der Beleidiger selbst doch das nicht geleistet, was vermöge der Natur solcher Genugthuung und vermöge des richterlichen Ausspruchs er persönlich hätte leisten sollen.

§. 30.

Ehrenerklärung setzt Aeußerungen oder Handlungen voraus, bei welchen es zweifelhaft ist, ob sie geschehen in der Absicht zu beleidigen oder ob nur aus Unbedachtsamkeit oder aus Unbekanntschaft mit bestehenden Verhältnissen ein Ausdruck gebraucht oder eine Handlung begangen wurde, welche als absichtlich beleidigend angesehen werden könnte. Dieser Zweifel soll durch die Erklärung gehoben werden, daß man den Werth des Anderen anerkenne und diesen Werth durch die Handlung oder Aeußerung weder habe verkennen noch angreifen wollen.

Es gilt hier wieder das oben bei dem Widerruf und bei der Abbitte Gesagte; auch die Ehrenerklärung hat nur wahren Werth für den, der seine Ehre gekränkt glaubt, wenn sie freiwillig geschieht, nicht aber wenn sie Produkt obrigkeitlichen Zwanges ist. Wenn freilich der zur Ehrenerklärung verurtheilte Verklagte diese Ehrenerklärung nicht abgibt, so hat die Obrigkeit hinreichenden Grund, die Absicht zu beleidigen bei ihm als vorhanden anzunehmen und nun auf Abbitte oder Widerruf zu erkennen [1]; allein dann ist man eben in der Lage, statt der einen unzweckmäßigen Art der Privatgenugthu-

---

[1]) So verordnete Preußisches Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 594.

ung eine andere eben so unzweckmäßige Art anwenden zu wollen.

Eigenthümlich verfügt das bayerische Landrecht v. J. 1756 Th. **IV** Tit. 17 §. 14, daß jede Injurie durch Declaration gehoben werden kann, „wenn nämlich der Beklagte gleich in der ersten Antwort selbst erklärt, daß ihm die ausgestoßenen Scheltworte aus Zorn oder Unbedachtsamkeit entwichen sind."

Nach dieser Bestimmung kann ein boshafter Mensch Jeden beleidigen und wenn er gerichtlich belangt wird, gleich in der ersten Antwort die Klage in ihrem Hauptzweck vermitteln; der Muthwille hat sich auch schon in dieser Art geäußert.

§. 31.

Die bisher dargestellten Injurienklagen haben nicht nur keinen vernünftigen Zweck, sie nähren auch Haß und Feindschaft unter den Parteien, werden oft mehrere Jahre mit Hülfe aller Chikanen bei Gerichte verfolgt und herumgezogen, bringen die Parteien um bedeutende Geldsummen und sind eine große Last der Gerichte.

Deshalb ist auch der Wunsch allgemein, daß sie da, wo sie noch nicht abgeschafft sind, aufgehoben und nur Polizeistrafen, welche auf Antrag des Beleidigten — bei Injurien, welche die öffentliche Ordnung stören von Amtswegen oder auf Antrag eines öffentlichen Anklägers — stattfinden sollen [1]).

In dieser Art hat bereits das österreichische

---

[1]) Schon Freiherr von Kreittmayr sagt in den Anmerkungen zu Cod. civ. bav. P. IV. Cap. 17. §. 16. Ziff. 2: „Injurienhändel taugen überhaupt nicht viel."

bürgerliche Gesetzbuch v. J. 1811 §. 1330 und eine preußische Verordnung v. J. 1811 verfügt [1]).

§. 32.

Daß demjenigen, welcher durch eine Injurie Schaden an seinem Vermögen oder an seinem Erwerb erlitten hat, stets eine Schadensersatzklage freistehen muß, versteht sich von selbst und ist auch in den eben erwähnten österreichischen und preußischen Gesetzen vorbehalten.

---

[1]) Von Zeiller im Commentar zum österr. bürgerl. Gesetzbuch Bd. III. S. 766 sagt wegen Abschaffung der ästimatorischen Injurienklage: „Einem ehrliebenden Bürger soll seine Ehre nicht um Geld feil sein.“

bürgerliche Gesetzbuch v. J. 1811 §. 1330 und eine preußische Verordnung v. J. 1811 verfügt [1].

§. 32.

Daß demjenigen, welcher durch eine Injurie Schaden an seinem Vermögen oder an seinem Erwerb erlitten hat, stets eine Schadensersatzklage freistehen muß, versteht sich von selbst und ist auch in den eben erwähnten österreichischen und preußischen Gesetzen vorbehalten.

[1]) Von Zeiller im Commentar zum österr. bürgerl. Gesetzbuch Bd. III. S. 766 sagt wegen Abschaffung der ästimatorischen Injurienklage: „Einem ehrliebenden Bürger soll seine Ehre nicht um Geld feil sein.“

Verzeichniß

mehrerer Bücher juristischen Inhalts, welche in unserem Verlage erschienen und um die beigesetzten Preise durch alle Buchhandlungen zu erhalten sind:

Abegg, Dr. J. Fr. H., über die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. 8. 12 Ngr. oder 36 kr. rhn.

Arnold, Dr. Fr. Ch. von, über Eidesleistung durch Stellvertreter im Civilproceß. gr. 8. geh. 12 Ngr. oder 36 kr.

— — die christliche Eidesformel. gr. 8. geh. 4 Ngr. od. 12 kr.

— — praktische Erörterungen aus dem Rechtsgebiete. Zwei Hefte. gr. 8. geh. 1 Thlr. 18 Ngr. oder 2 fl. 24 kr.

Barth, Dr. A., über den Rechtsgrund der Strafe. Eine juridisch-philosophische Abhandlung. gr. 4. geh. 9 Ngr. oder 24 kr.

Bucher, Dr. K., System der Pandecten oder Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung des Justinianeischen Privatrechts. Dritte vermehrte und verbesserte Ausgabe. gr. 8. 2 Thlr. 21 Ngr. oder 4 fl. 30 kr.

Buchner, Andr., das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten nach altteutscher, vorzüglich altbayerischer Rechtspflege. Nebst einem Anhang über den vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß dieses Verfahrens auf Verminderung der Streitigkeiten und auf die richtige Anwendung der Gesetze. Eine gekrönte Preisschrift. gr. 8. 2 Thlr. 6 Ngr. oder 3 fl. 15 kr., jetzt 24 Ngr. oder 1 fl. 12 kr.

Feuerbach, Präsident von, Erklärung über seine angeblich geänderte Ueberzeugung in Ansehung der Geschwornengerichte. 8. geh. 6 Ngr. oder 15 kr.

Gründler, Dr. C. A., Einleitung zum bayerischen Privatrecht als Vorbereitung zu seinen Vorlesungen über das bayerische Landrecht (cod. Max. bav. civ.). gr. 8. 12 Ngr. oder 40 kr.

Justiniani, D., institutionum libri IV. Textu ad codicem olim Heilsbronnensem nunc Erlangensem recognito edidit Carol. Bucher. 8 maj. 1 Thlr. 3 Ngr. oder 1 fl. 54 kr.

Künßberg, H., Beiträge zur Diagnose der deutschen Proceßnoth. 8. 12 Ngr. oder 36 kr.

Pfordten, v. der, Dr. L., Abhandlungen aus dem Pandektenrechte. gr. 8. 1 Thlr. 9 Ngr. oder 2 fl.

Puchta, Dr. W. H., der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechts-Praxis. gr. 8. 1 Thlr. 24 Ngr. oder 2 fl. 48 kr.

— — Worte der Erfahrung für das Princip der Spezialität bei einer neuen Hypothekenordnung in und außer Bayern. 8. 12 Ngr. oder 30 kr.

— — Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zwei Theile. Zweite umgearbeitete Ausgabe. gr. 8. 4 Thlr. 9 Ngr. od. 6 fl. 48 kr.

— — Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. gr. 8. 1 Thlr. 24 Ngr. oder 2 fl. 48 kr.

— — der Inquisitionsproceß mit Rücksicht auf eine zeitgemäße Reform des deutschen Strafverfahrens überhaupt und besonders auf die Oeffentlichkeitsfrage betrachtet. gr. 8. geh. 1 Thlr. 9 Ngr. oder 2 fl.

Roth, Dr. P., Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert. Lex. Form. geh. 2 Thlr. 18 Ngr. od. 4 fl. 30 kr.

— — u. H. Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848. Erster Band. gr. 8. geh. 2 Thlr. 20 Ngr. oder 4 fl. 20 kr.

Sartorius, Dr. J. B., die Lehre von der Widerklage nach dem gemeinen teutschen Civilprocesse. gr. 8. 2 Thlr. 6 Ngr. oder 3 fl. 30 kr.

Seuffert, Dr. J. A., Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern. 1836—1850. Fünfzehn Jahrgänge. gr. 8., jeder 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr.

— — gesammelte rechtswissenschaftliche Abhandlungen. 8. 18 Ngr. oder 1 fl.

— — Kommentar über die bayerische Gerichtsordnung (codex juris bavarici judiciarii de anno 1753). Vier Bände. 8 Thlr. 12 Ngr. oder 13 fl. 26 kr.

Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte, herausgegeben von der Redaction der Blätter für Rechtsanwendung. 2 Bde. gr. 8. geh. Jeder Band 2 Thlr. 20 Ngr. oder 4 fl.

Wendt, Dr. E. E. von, Grundzüge des deutschen und besonders bayerischen Criminalprocesses, für academisches Studium und gerichtlichen Gebrauch entworfen. gr. 8. geh. 27 Ngr. oder 1 fl. 24 kr.

Erlangen, im April 1851.

J. J. Palm und Ernst Enke.